

Postalische Bekanntmachungen Verordnungen



**aus
Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster**

1831 - 1850

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Auszug aus dem „Amtsblatt der Königl. Regierung in Münster“ für das Jahr 1831	3
Auszug aus dem „Amtsblatt der Königl. Regierung in Münster“ für das Jahr 1832	4
Auszug aus dem „Amtsblatt der Königl. Regierung in Münster“ für das Jahr 1833	9
Auszug aus dem „Amtsblatt der Königl. Regierung in Münster“ für das Jahr 1835	13
Auszug aus dem „Amtsblatt der Königl. Regierung in Münster“ für das Jahr 1836	14
Auszug aus dem „Amtsblatt der Königl. Regierung in Münster“ für das Jahr 1837	14
Auszug aus dem „Amtsblatt der Königl. Regierung in Münster“ für das Jahr 1840	15
Auszug aus dem „Amtsblatt der Königl. Regierung in Münster“ für das Jahr 1842	17
Auszug aus dem „Amtsblatt der Königl. Regierung in Münster“ für das Jahr 1844	19
Auszug aus dem „Amtsblatt der Königl. Regierung in Münster“ für das Jahr 1845	20
Auszug aus dem „Amtsblatt der Königl. Regierung in Münster“ für das Jahr 1846	22
Auszug aus dem „Amtsblatt der Königl. Regierung in Münster“ für das Jahr 1847	23
Auszug aus dem „Amtsblatt der Königl. Regierung in Münster“ für das Jahr 1848	26
Auszug aus dem „Amtsblatt der Königl. Regierung in Münster“ für das Jahr 1849	27
Auszug aus dem „Amtsblatt der Königl. Regierung in Münster“ für das Jahr 1850	33

Zusammenstellung und Layout: Gerhard Weiß

Originalausgaben im Literaturbestand der Universitäts- und Landesbibliothek Münster

B e k a n n t m a c h u n g.

Mit dem 1. März c. wird eine selbstständige Fahrpost zwischen Elberfeld und Unna errichtet werden, welche im letztern Orte sich genau an die Fahrpost zwischen dort und Münster anschließt, und sonach mit dieser eine und dieselbe Fahrpost unter der Benennung:

»Elberfeld, Münstersche Fahrpost« bildet;

diese Post wird abgehen:

aus Elberfeld

Montag und

Donnerstag

} 12 Uhr Mittags

aus Münster wie bisher

Mittwoch und

Sonnabend

} 2 Uhr Nachmittags

Der Lauf dieser Post, sowohl von Elberfeld nach Münster, als von Münster nach Elberfeld geht ununterbrochen fort, und trifft dieselbe:

zu Münster wie bisher

Dienstag und

Freitag

} zwischen 1 u. 2 Uhr Nachm., und

zu Elberfeld

Donnerstag und

Sonntag

} zwischen 4 u. 5 Uhr Nachm.

Das Personengeld beträgt auf die Meile 8 Sgr. pro Person.

In dem bedeckten Kabinett des Fourgons finden zwei Personen Beförderung.

Berlin, den 14. Februar 1831.



Mit dem 1. Dezember 1831 wird eine zweispännige Fahrpost zwischen Arnberg und Olpe über Meschede und Eslohe in Gang gesetzt.

Dieselbe geht von Arnberg

Montag und

Freitag

} früh um 6 Uhr ab

und trifft in Olpe an denselben Tagen Abends 8 Uhr ein, wo sie sich an die, in der Nacht nach Siegen abgehende Fahrpost anschließt.

Von Olpe geht sie

Mittwoch und

Sonntag

} 3 Uhr Morgens

nach Ankunft der Fahrpost von Siegen ab, und ist in Arnberg an denselben Tagen um 4 Uhr Nachmittags.

Es wird ein bequemer, auf Druckfedern ruhender Wagen zu 4 Personen eingeführt, das Personengeld beträgt pro Meile 8 Sgr., wofür jede Person 30 Pfd. Reisegepäck frei mitnehmen kann.

Mit dem bezeichneten Termine hört die jetzt bestehende einmalige Fahrpost zwischen Meschede und Olpe auf. Gleichzeitig wird ein Extrapostkurs zwischen Meschede und Olpe eröffnet, zu welchem Ende Posthaltereien in Eslohe und Bilsstein eingerichtet werden.

Dieses Alles wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Berlin, den 13. November 1831.

General-Post-Amt.

1832

Ungeachtet der im Porto-Tar-Regulative vom 18. Dezember 1824, Abschnitt VI. S. 80—89. enthaltenen Vorschriften über die zweckmäßige Verpackung und die dauerhafte Bezeichnung der mit den Posten zu befördernden Pakete und Gelder, welche Vorschriften durch die Amtsblätter bekannt gemacht worden sind, kommen doch häufig Fälle vor, in welchen durch unzureichende Verpackung und mangelhafte Bezeichnung der Poststücke Beschädigungen, Verwechselungen und Verluste herbeigeführt werden, die Beschwerden und Entschädigungs-Ansprüche zur Folge haben.

Folgende Bestimmungen werden daher wiederholt in Erinnerung gebracht:

- 1) Alle mit den Posten zu versendende Pakete, ohne Ausnahme, müssen dem Inhalte angemessen und nach Maßgabe der Weite des Transports haltbar verpackt, gehörig verschnürt und versiegelt und die Emballage muß gut vernähet seyn.
- 2) Dieselben sind mit einigen lesbaren, großen Buchstaben und allenfalls mit einer Nummer, desgleichen mit dem Bestimmungsorte, und wenn in diesem keine Postanstalt befindlich ist, mit dem Namen der nächsten Postanstalt, Geld-Pakete aber außerdem mit der darin enthaltenen Summe, deutlich zu bezeichnen.

Mit Ausnahme der in Wachstuch, besonders wenn solches von schwarzer oder anderer dunkler Farbe ist, verpackten Sendungen ist in der Regel die schwarze Farbe zur Signatur anwendbar, wozu gute schwarze Dinte, oder eine Mischung von Mastix-Firniß, Terpentinöl u. Rienruß oder aber von Rienruß mit Brantwein aufgelöst und mit Rienöl oder Lackfirniß versetzt, benutzt werden kann.

Pakete, deren Emballage aus Wachstuch besteht, müssen hingegen auf der Glanz-Seite mit rother Farbe gezeichnet werden, wozu entweder eine Mischung von Zinnober oder Mennig, Rienöl und Lackfirniß, oder eine solche von Terpentinöl, Mastix-Firniß und Zinnober, zweckmäßig angewendet werden kann.

- 3) Bestehen die Sendungen aus Wild, Fischkörben u., oder sind sie in Matten verpackt, so daß die Signatur nicht unmittelbar darauf angebracht werden kann, so muß ein hinreichend großes Stück Holz, Leder oder Leinwand an die Sendung oder an die Haupt-Emballage geheftet und zum Anbringen der deutlichen Signatur benutzt werden. Die Befestigung dieser Gegenstände erfordert aber eine besondere Aufmerksamkeit, damit das Ablösen oder Abscheuern unterwegs vermieden wird.

Die Post-Anstalten sind wiederholt angewiesen worden, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften bei den zur Post geliefert werdenden Gegenständen strenge zu halten und nur haltbar und vorschriftsmäßig sowohl verpackte als gezeichnete Päckereien zc. zur Beförderung anzunehmen. Jeder Absender, welchem wegen Nicht-Befolgung der gedachten Vorschriften eine Sendung zurückgewiesen wird, hat die daraus etwa entstehenden Nachtheile sich selbst beizumessen.

Eine Vervollständigung der Emballage kann, wegen der damit verbundenen Störung im Geschäfts-Betriebe, den Post-Beamten nicht zugemuthet werden; dagegen werden dieselben in Fällen, wo dem Absender zur Ergänzung der mangelhaften Signatur die Gelegenheit fehlt, diese gegen eine Vergütung, welche für eine Signatur mit schwarzer Farbe auf 1 Sgr. und für eine solche mit rother Farbe auf 1½ Sgr. festgestellt worden ist, bewerkstelligen lassen.

Frankfurt am Main, den 7. April 1832.

Der General-Postmeister.
Nagler.



Ungeachtet der im Porto-Tax-Regulative vom 18. Dezember 1824, Abschnitt VI. S. 80 — 89. enthaltenen Vorschriften über die zweckmäßige Verpackung und die dauerhafte Bezeichnung der mit den Posten zu befördernden Päckereien und Gelder, welche Vorschriften durch die Amtsblätter bekannt gemacht worden sind, kommen doch häufig Fälle vor, in welchen durch unzulässige Verpackung und mangelhafte Bezeichnung der Poststücke Beschädigungen, Verwechselungen und Verluste herbeigeführt werden, die Beschwerden und Entschädigungs-Ansprüche zur Folge haben.

Folgende Bestimmungen werden daher wiederholt in Erinnerung gebracht:

- 1) Alle mit den Posten zu versendende Päckete, ohne Ausnahme, müssen dem Inhalte angemessen und nach Maßgabe der Weite des Transports haltbar verpackt, gehörig verschnürt und versiegelt und die Emballage muß gut vernähet seyn.
- 2) Dieselben sind mit einigen leßbaren, großen Buchstaben, und allenfalls mit einer Nummer, desgleichen mit dem Bestimmungsorte, und wenn in diesem keine Postanstalt befindlich ist, mit dem Namen der nächsten Postanstalt, Geld-Päckete aber außerdem mit der darin enthaltenen Summe, deutlich zu bezeichnen.

Mit Ausnahme der in Wachstuch, besonders wenn solches von schwarzer oder anderer dunklen Farbe ist, verpackten Sendungen ist in der Regel die schwarze Farbe zur Signatur anwendbar, wozu gute schwarze Dinte, oder eine Mischung von Mastix, Firniß, Terpentinöl und Rienruß oder aber von Rienruß mit Branntwein aufgelöst und mit Rienöl oder Lackfirniß versetzt, benutzt werden kann.

Päckete, deren Emballage aus Wachstuch besteht, müssen hingegen auf der Glanz-Seite mit rother Farbe gezeichnet werden, wozu entweder eine Mischung von Zinnober oder Mennig, Rienöl oder Lackfirniß, oder eine solche von Terpentinöl, Mastix, Firniß und Zinnober, zweckmäßig angewendet werden kann.

3) Bestehen die Sendungen aus Wild, Fischkörben u., oder sind sie in Matten verpackt, so daß die Signatur nicht unmittelbar darauf angebracht werden kann, so muß ein hinreichend großes Stück Holz, Leder oder Leinwand an die Sendung oder an die Haupt-Emballage geheftet und zum Anbringen der deutlichen Signatur benutzt werden. Die Befestigung dieser Gegenstände erfordert aber eine besondere Aufmerksamkeit, damit das Ablösen oder Abscheuern unterwegs vermieden wird.

Die Post-Anstalten sind wiederholt angewiesen worden, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften bei den zur Post geliefert werdenden Gegenständen strenge zu halten und nur halbar und vorschriftsmäßig sowohl verpackte als gezeichnete Packereien u. zur Beförderung anzunehmen. Jeder Absender, welchem wegen Nicht-Befolgung der gedachten Vorschriften eine Sendung zurückgewiesen wird, hat die daraus etwa entstehenden Nachtheile sich selbst beizumessen.

Eine Vervollständigung der Emballage kann, wegen der damit verbundenen Störung im Geschäftsbetriebe, den Post-Beamten nicht zugemuthet werden; dagegen werden dieselben in Fällen, wo dem Absender zur Ergänzung der mangelhaften Signatur die Gelegenheit fehlt, diese gegen eine Vergütung, welche für eine Signatur mit schwarzer Farbe auf 1 Sgr. und für eine solche mit rother Farbe auf 1½ Sgr. festgestellt worden ist, bewerkstelligen lassen.

Frankfurt am Main, den 7. April 1832.

Der General-Postmeister
Ragler.



B e k a n n t m a c h u n g.

Nach einer Benachrichtigung der Königl. Hannöverschen Postbehörde, wird die Schnellpost zwischen Osnabrück, Bremen und Hamburg, welche jetzt nur zweimal wöchentlich cursirt, vom 1. Juli c. ab, wöchentlich 3 mal in Gang kommen, und zwar in der Art, daß sie sowohl tour als retour mit der Münster-Osnabrücker Schnell-Post korrespondirt.

Hiernach wird die Schnellpost, welche von hier ferner wie bisher, Sonntag, Dienstag und Freitag früh um 5 Uhr abgeht, eintreffen:

- a. in Osnabrück des Mittags,
- b. in Bremen den folgenden Morgen, und
- c. in Hamburg Dienstag, Donnerstag, Sonntag Morgens.

In Hamburg wird dieselbe abgefertigt, des Montags, Mittwochs und Sonnabends Nachmittags, und sie wird ankommen

- a. in Bremen den folgenden Morgen,
- b. in Osnabrück Mittwochs, Freitags und Montags Morgens, und
- c. in Münster dieselben Tage Abends um 7½ Uhr.

Die Reisenden werden mithin diese Tour innerhalb 48 Stunden zurücklegen.

Dem hiesigen Publikum werden diese vermehrten Verbindungen zur Benutzung bekannt gemacht.

Münster, den 9. Juni 1832.

Der Geheime Post-Rath und Ober-Post-Direktor.
Schwarz.



B e k a n n t m a c h u n g.

Das General-Postamt hat von dem im Jahre 1826 erschienenen Postmeilenzeiger für den Preussischen Staat eine neue Auflage veranstaltet. Derselbe giebt die Entfernungen von einer jeden inländischen Poststation nach allen im Umkreise derselben befindlichen in- und ausländischen Postanstalten und Stationen genau an.

Dieser Meilenzeiger wird vom 1. August c. an, bei Berechnung des Personengeldes der ordinären Fahrposten, der Personenposten und Schnellposten, desgleichen bei Erhebung des Extrapost-, Courier- und Estafetten-Geldes zum Grunde gelegt.

Sauber kartonirte Exemplare dieses Meilenzeigers sind durch sämtliche Preussische Postanstalten zu beziehen.

Der Preis eines Exemplars ist für Berlin und alle inländische Orte auf 20 Sgr. festgesetzt.

Veränderungen werden von Zeit zu Zeit durch den Besitzern des Postmeilenzeigers gratis zu liefernde Nachträge öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 16. Juni 1832.

General-Post-Amt.



Vom 1. Mai d. J. ab wird zwischen Berlin und Köln während der Sommerzeit eine Einrichtung zur ununterbrochenen Beförderung von Personen, vermittelt einer Schnellpost über Magdeburg, Braunschweig und Paderborn getroffen.

Der Gang dieser Schnellpost ist für den Sommer:
aus Berlin, Montag und Freitag 7 Uhr Abends,

(mit der Berlin-Magdeburger täglichen Schnellpost)

durch Magdeburg, Dienstag und Sonnabend 11½ — 12½ Uhr Mittags,
durch Braunschweig, Dienstag und Sonnabend 10¾ — 11½ Uhr Abends,
durch Paderborn, Mittwoch und Sonntag 11 — 12 Uhr Abends,
in Köln, Donnerstag und Montag 11¼ Uhr Abends.

Aus Köln, Sonntag und Mittwoch 4 Uhr Nachmittags,
durch Paderborn, Montag und Donnerstag 3 — 4 Uhr Nachmittags,
durch Braunschweig, Dienstag und Freitag 3½ — 6 Uhr Abends,
in Magdeburg, Mittwoch und Sonnabend 4 Uhr früh,

aus Magdeburg, dieselben Tage 2 Uhr Nachmittags,
(mit der Magdeburg-Berliner täglichen Schnellpost)
in Berlin, Donnerstag und Sonntag 6 $\frac{1}{2}$ Uhr früh.

Zwischen Berlin und Magdeburg, und zwischen Braunschweig und Köln bleibt diese Schnellpost auch während des Winters im Gange; zwischen Magdeburg und Braunschweig aber wird die Schnellpost während der Monate November, December, Januar, Februar, März und April eingezogen. Das Personengeld auf der obigen Schnellpost wird nach folgenden Sätzen erhoben:

- a. zwischen Berlin und Magdeburg pro Person und Meile 9 Sgr.
- b. zwischen Magdeburg und Braunschweig und zwischen Braunschweig und Köln pro Person und Meile 10 Sgr.

wofür jeder Reisende 30 Pfund Gepäc frei mitnehmen kann. Außerdem ist den Reisenden gestattet 20 Pfund Gepäc (Ueberfracht) gegen Bezahlung mitzunehmen.

Berlin, den 20. April 1832.

G e n e r a l - P o s t - A m t.



Vom 1. Mai d. J. ab wird zwischen Berlin und Köln während der Sommerzeit eine Einrichtung zur ununterbrochenen Beförderung von Personen, vermittelt einer Schnellpost über Magdeburg, Braunschweig und Paderborn, getroffen.

Der Gang dieser Schnellpost ist für den Sommer:

aus Berlin, Montag und Freitag 7 Uhr Abends,

(mit der Berlin-Magdeburger täglichen Schnellpost)

durch Magdeburg, Dienstag und Sonnabend 11 $\frac{1}{2}$ —12 $\frac{1}{2}$ Uhr Mittags,

durch Braunschweig, Dienstag und Sonnabend 10 $\frac{3}{4}$ —11 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends,

durch Paderborn, Mittwoch und Sonntag 11—12 Uhr Abends,

in Köln, Donnerstag und Montag 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends.

Aus Köln, Sonntag und Mittwoch 4 Uhr Nachmittags,

durch Paderborn, Montag und Donnerstag 3—4 Uhr Nachmittags,

durch Braunschweig, Dienstag und Freitag 3 $\frac{1}{2}$ —6 Uhr Abends,

in Magdeburg, Mittwoch und Sonnabend 4 Uhr früh,

aus Magdeburg, dieselben Tage 2 Uhr Nachmittags,

(mit der Magdeburg-Berliner täglichen Schnellpost)

in Berlin, Donnerstag und Sonntag 6 $\frac{1}{2}$ Uhr früh.

Zwischen Berlin und Magdeburg, und zwischen Braunschweig und Köln bleibt diese Schnellpost auch während des Winters im Gange; zwischen Magdeburg und Braunschweig aber wird die Schnellpost während der Monate November, December, Januar, Februar, März und April eingezogen. Das Personengeld auf der obigen Schnellpost wird nach folgenden Sätzen erhoben:

- a. zwischen Berlin und Magdeburg pro Person und Meile 9 Sgr.
- b. zwischen Magdeburg und Braunschweig und zwischen Braunschweig und Köln pro Person und Meile 10 Sgr.

wofür jeder Reisende 30 Pfund Gepäc frei mitnehmen kann. Außerdem ist den Reisenden gestattet 20 Pfund Gepäc (Ueberfracht) gegen Bezahlung mitzunehmen.

Berlin, den 20. April 1832.

G e n e r a l - P o s t - A m t.

47) Zu den trefflichen Anordnungen der Preussischen Postverwaltung gehört:

- 1) daß bei allen Haupt-Postämtern Normaluhren eingerichtet, welche auf die mittlere Zeit gestellt und jede unter Aufsicht eines dazu geeigneten Uhrmachers gehalten werden;
- 2) daß die Postillons einer jeden Reit- und Schnellpost eine verschlossene Uhr mit sich führen, welche mit der Normaluhr korrespondirt, auf jeder Station von dem Postmeister geöffnet und nachgesehen werden, dieser verpflichtet ist, seine Uhr darnach zu stellen.

Durch die polizeiliche Benützung dieser Anstalten wird demnach auszuführen möglich, was so wichtig ist, aber bisher eiteles Bemühen war:

daß die Uhren aller Orte im Lande korrespondiren, und überall auf mittlere Zeit gehalten werden können —

zumal die Reit- und Schnellposten auch fortwährend vervielfältigt, in allen Richtungen durchstreichen; es ist daher nur erforderlich,

- 1) daß — wo eine Post-Normaluhr sich befindet — diese,
- 2) daß an den Stationsorten die Uhr des Postmeisters als Norm für die sämtlichen Kirchen-Uhren bestimmt,
- 3) daß auf diese Uebereinstimmung von Polizeiwegen strenge gehalten werde.

Die Bürgermeister werden gemessenst angewiesen, darauf zu halten, daß hiernach von jetzt verfahren werde, und die Landräthe haben bei ihren Bereisungen die hierin bemerkten Abweichungen mit Ordnungsstrafen zu ahnden.

Münster, den 2. Februar 1833.



B e k a n n t m a c h u n g.

Vom 1. f. Mts. ab wird von Berlin

Dienstag	}	7 Uhr Abends
Donnerstag		
Sonnabend		

in Stelle der dreispännigen Schnellpost nach Magdeburg und der jetzigen Schnellpost zwischen Magdeburg und Halberstadt eine vierspännige Schnellpost über Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim und Minden nach Köln in Gang gesetzt. Dieselbe trifft

Donnerstag	}	um 4—5 Uhr Nachmittags
Sonnabend		
Montag		

zu Minden ein, wo sie sich an die Schnellpost nach Köln genau anschließt. Auf der Tour von Köln nach Berlin wird diese Schnellpost

Montag	}	7 Uhr Morgens
Donnerstag		
Sonnabend		

aus Minden abgefertigt und trifft (vereinigt mit der Magdeburger Schnellpost)

Mittwoch	}	6 — 7 Uhr Morgens
Sonnabend		
Montag		

in Berlin ein.

Zwischen Berlin und Minden kommen zu dieser, durch Kondukteure begleiteten Schnellpost, neunfüßige bequeme Wagen in Anwendung, auch werden in erforderlichen Fällen Bei-Schaisen gestellt. Zwischen Berlin und Magdeburg beträgt das Personengeld 9 Sgr., und zwischen Magdeburg und Minden 10 Sgr. pro Meile. Jedem Reisenden ist die freie Mitnahme von 20 Pfd. Effekten gestattet; außerdem können noch 20 Pfd. Ueberfracht gegen Entrichtung des tarifmäßigen Porto mitgenommen werden.

Die Effekten müssen in Felleisen oder in lederne Koffer verpackt seyn. Die Versendungen von Papiergeld, von kasshabenden Papieren und von kleinen Sendungen daaren Geldes, desgleichen von kleinen Päckereien, letztere, so weit der Raum des Wagens es gestattet, findet nur zwischen Berlin und Halberstadt statt. Durch diese Anlage entsteht in den sechs Sommermonaten, vom 1. Mai bis ultimo Oktober, eine tägliche Schnellpost-Verbindung zwischen Berlin und Köln und den Rhein-Provinzen, nämlich:

aus Berlin	{	Dienstag	{	7 Uhr Abends per Magdeburg u. Minden,
		Donnerstag		
		Sonnabend		
		Sonntag		
		Mittwoch		
aus Köln	{	Montag	{	6 Uhr Abends per Halle und Cassel,
		Mittwoch		
		Freitag		
		Sonntag		
		Mittwoch		

In den sechs Wintermonaten bestehen nur die hier angegebenen Schnellpost-Verbindungen auf dem Wege über Magdeburg und Minden und über Halle und Cassel.

Zwischen Magdeburg und Braunschweig tritt in diesen sechs Monaten eine Reitpost an die Stelle der Schnellpost.

Mit der Schnellpost zwischen Berlin und Köln per Minden treten folgende neue Post-Anlagen in Verbindung:

a) In Hildesheim

- 1) eine Personenpost nach und von Hannover zum Anschlusse an die Schnellpost von und nach Berlin an allen drei Posttagen,

2) eine Postkutsche nach und von Braunschweig, welche Montag und Donnerstag früh, zum Anschlusse an die Schnellpost nach Minden und Köln, aus Braunschweig abgeht, und an denselben Tagen Abends, mit der von Köln, Mindener Kourse angekommenen, nach Braunschweig weiter gehenden, Reisenden aus Hildesheim abgefertigt wird.

b) In Bückeburg

eine dreimalige Personenpost nach und von Hannover, über Rensdorf, in genauer Verbindung mit der Schnellpost von und nach Minden und Köln.

Gleichzeitig wird eine wöchentlich zweimalige, zweispännige Schnellpost zwischen Magdeburg und Hannover, über Halberstadt und Hildesheim, eingerichtet, welche

Montag)
Donnerstag) Mittags nach Ankunft der Schnellpost von Berlin
aus Magdeburg abgeht, und

Dienstag)
Freitag) Vormittags in Hannover ankommt;

aus letzterem Orte

Sonntag)
Mittwoch) 2 Uhr Nachmittags abgefertigt wird, und

Montag)
Donnerstag) Mittags in Magdeburg eintrifft,

wo sie den Anschluß an die Schnellpost nach Berlin erreicht. Von Kondukteuren wird diese Post nicht begleitet. Der Hauptwagen faßt vier Personen. In erforderlichen Fällen werden Beichaisen gestellt.

In Betreff des Personengeldes, des Freigewichts, der Ueberfracht und der Mitsendung von Geldern, Papiergeld, Kourshabenden Papieren, desgleichen von kleinen Päckereien, gelten die für den Berlin, Magdeburg, Mindener Kours oben angegebenen Bestimmungen. Reisende nach Hannover können mithin von Berlin

Sonntag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend, und Reisende von Hannover nach Berlin

Sonntag, Montag, Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend, mit der Schnellpost direkte Beförderung erhalten.

An den beiden andern Wochentagen besteht die Verbindung zwischen Berlin und Hannover auf dem Wege über Braunschweig und zwar zwischen Berlin und Braunschweig in den 6 Sommermonaten per Schnellpost, in den 6 Wintermonaten zwischen Berlin und Magdeburg per Schnellpost und zwischen Magdeburg und Braunschweig per Reitpost, zwischen Braunschweig und Hannover aber durch eine Postkutsche über Peine.

Hiernach besteht für die Korrespondenz nach und von Hannover eine tägliche, für die Reisenden aber nur im Sommer eine tägliche und im Winter eine wöchentlich fünfmalige Verbindung. Die Reisenden aus den Rhein- Provinzen, aus Westphalen, Hannover u. nach Leipzig, welche

Donnerstag, Sonnabend aus Minden, und Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend, aus Hannover

abreisen, finden bei ihrer Ankunft in Egelu

Donnerstag, Freitag, Sonntag

Gelegenheit zur sofortigen Weiterreise nach Ugendorf, wo sie an die bereits bestehende Magdeburg-Leipziger Schnellpost, und an eine neu eintretende Schnellpost, welche Freitag Mittags aus Magdeburg nach Leipzig abgeht, den Anschluß erreichen.

Die Reisenden aus Leipzig erhalten durch die Benutzung der

Dienstag)
Sonnabends) 9 Uhr Abends

aus Leipzig abgehenden Schnellpost nach Braunschweig in Halberstadt, und durch eine neue Schnellpost, welche Donnerstag Abends nach resp. Magdeburg und Egeln aus Leipzig abgefertigt wird, in Egeln den Anschluß an die Schnellpost nach Hannover, nach Westphalen und den Rhein, Provinzen. Die in den 6 Sommermonaten am

Montage und Freitage Abends

aus Leipzig mit der Schnellpost nach Magdeburg abgehenden Reisenden finden an letzterem Orte den Anschluß an die Schnellpost nach Braunschweig und durch diese an die Postkutsche über Peine nach Hannover.

In Hannover korrespondiren die Posten von und nach Berlin und Leipzig mit der täglichen Schnellpost nach und von Bremen. Es findet daher eine tägliche Briefbeförderung nach und von Bremen, und

- a) zwischen Berlin und Bremen
im Sommer eine tägliche,
im Winter eine wöchentlich fünfmalige
- b) zwischen Leipzig und Bremen
auf der Tour nach Bremen
im Sommer eine wöchentlich fünfmalige,
im Winter eine wöchentlich dreimalige,
auf der Tour nach Leipzig
eine wöchentlich dreimalige Reise-Verbindung statt.

Hiernach besteht für die Korrespondenz nach und von Hannover eine tägliche, für die Reisenden aber nur im Sommer eine tägliche und im Winter eine wöchentlich fünfmalige Verbindung. Die Reisenden aus den Rhein, Provinzen, aus Westphalen, Hannover u. nach Leipzig, welche

Donnerstag, Sonnabend aus Minden, und Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend, aus Hannover

abreisen, finden bei ihrer Ankunft in Egeln

Donnerstag, Freitag, Sonntag

Gelegenheit zur sofortigen Weiterreise nach Ugendorf, wo sie an die bereits bestehende Magdeburg-Leipziger Schnellpost, und an eine neu eintretende Schnellpost, welche Freitag Mittags aus Magdeburg nach Leipzig abgeht, den Anschluß erreichen.

Die Reisenden aus Leipzig erhalten durch die Benutzung der

Dienstag)
Sonnabends) 9 Uhr Abends

aus Leipzig abgehenden Schnellpost nach Braunschweig in Halberstadt, und durch eine neue Schnellpost, welche Donnerstag Abends nach resp. Magdeburg und Egeln aus Leipzig abgefertigt wird, in Egeln den Anschluß an die Schnellpost nach Hannover, nach Westphalen und den Rhein, Provinzen. Die in den 6 Sommermonaten am

Montage und Freitage Abends

aus Leipzig mit der Schnellpost nach Magdeburg abgehenden Reisenden finden an letzterem Orte den Anschluß an die Schnellpost nach Braunschweig und durch diese an die Postkutsche über Peine nach Hannover.

In Hannover korrespondiren die Posten von und nach Berlin und Leipzig mit der täglichen Schnellpost nach und von Bremen. Es findet daher eine tägliche Briefbeförderung nach und von Bremen, und

- a) zwischen Berlin und Bremen
im Sommer eine tägliche,
im Winter eine wöchentlich fünfmalige
- b) zwischen Leipzig und Bremen
auf der Tour nach Bremen
im Sommer eine wöchentlich fünfmalige,
im Winter eine wöchentlich dreimalige,
auf der Tour nach Leipzig
eine wöchentlich dreimalige Reise-Verbindung statt.

Diese Einrichtungen und Veränderungen werden, mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die etwaigen Veränderungen im Gange der verschiedenen, noch in der Organisation begriffenen, Anschluß-Posten in Westphalen und in den Rhein-Provinzen ebenfalls binnen Kurzem bekannt gemacht werden sollen.

Berlin, den 14. April 1833.

Der General-Postmeister
Ragler.



1835

B e k a n n t m a c h u n g.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß sogenannte Reib- oder Streich-Zündhölzer und Reib-Zündschwämme sich beim Transporte leicht selbst entzünden, dergleichen Waare also, ihrer Natur nach, zu denjenigen Gegenständen gehört, welche, wegen ihrer Gefährlichkeit, nach dem §. 89. des Tax-Regulativs vom 18. Dezember 1824, von der Beförderung mit den Posten ausgeschlossen sind, so mache ich dem Publiko hiermit bekannt, daß die Versendung von Reib- und Streich-Zündhölzern und Reib-Zündschwämmen mit der Post verboten ist, und daß Derjenige, welcher dessungeachtet dergleichen Waare zur Post aufgiebt, bei Entdeckung seines Vergehens, nicht nur mit der, auf die Uebertretung solcher Verbote in den Landes-Gesetzen angeordneten Strafe belegt, sondern auch für allen Schaden verantwortlich gemacht werden wird, der durch die Selbstentzündung der mehrgedachten Gegenstände etwa herbeigeführt worden seyn sollte.

Berlin, den 22. August 1835.

Der General-Postmeister.
Ragler.

1836 / 1837

6) Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. d. M. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruhet, daß vom 1. Januar 1837 ab in dem ganzen Umfange der Preussischen Staaten, mit Ausschluß des Fürstenthums Neuchâtel, die Neben-Ausgaben bei dem Extrapost- u. Gelde in folgender Art festgesetzt werden:

a. Das Postillon-Drinkgeld.

bei einer Bespannung mit 2 Pferden, zu . . . 5 Sgr. p. Meile,
 „ „ „ mit 3 und 4 Pferden, zu . . . 7½ „ „
 „ „ „ mit mehr Pferden, für jeden Postillon zu . . . 7½ „ „

b. Die Wagenmeister-Gebühr (Bestellgeld).

für jeden Courier- oder Extrapostwagen, auf jeder Station zu 4 Sgr.

c. das Wagentgeld

für einen offenen Wagen, ohne Unterschied, ob derselbe in Federn hängt, oder auf der Achse ruhet, zu . . . 4 Sgr. p. Meile,
 für einen ganz- oder halbverdeckten, hinten und vorn in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Wagen zu . . . 7½ Sgr. p. Meile,

wofür die Posthalter zugleich die zur Befestigung des Reisegepäckes etwa erforderlichen Stricke hergeben sollen.

d. Das Schmiergeld

welches nur zu entrichten ist, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird,

wenn mit Fett geschmiert wird, zu . . . 3 Sgr.

wenn mit Theer geschmiert wird, zu . . . 2 Sgr.

Der letztere Betrag von 2 Sgr. soll jedoch auch dann gezahlt werden, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

Die sub h. c. und d. aufgeführten Neben-Ausgaben müssen, insoweit sie zur Erhebung kommen, mit dem Extrapostgelde zugleich berichtigt werden.

Berlin, den 27. December 1836.

General-Post-Amt.

B e k a n n m a c h u n g.

Im Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Post-Bezirk werden Briefe mit Wechselln, Quittungen, gerichtlichen Dokumenten u., deren Geldbetrag auf der Adresse declarirt ist, in Bezug auf das Porto, eben so behandelt, wie Briefe mit Geld, mit Papiergelde und mit Papieren au porteur auch gleich den letztern nur mit den Fahrposten befördert.

Auf dieses Verfahren wird das korrespondirende Publikum mit dem Bemerkten aufmerksam gemacht, daß, falls bei Versendungen von Wechselln, Quittungen, gerichtlichen Dokumenten u. nach Orten des genannten Post-Bezirks mit der Briefpost, dem Absender eine gewisse Garantie der richtigen Bestellung wünschenswerth ist, an Stelle der Declaration des Betrages jener Papiere, die Rekommandation angewendet werden muß.

Berlin, den 16. Februar 1837.

General-Post-Amt.

B e k a n n t m a c h u n g.

262) Mit dem 1. Juli c. werden:

- a. die Fahrpost zwischen Münster und Breden,
- b. „ Kariolpost „ Ahauß und Borken über Breden eingezogen,
und dagegen

1. eine 3mal wöchentliche Fahrpost zwischen Münster und Groenlo über
Goesfeld, Stadthohn und Breden,

2. „ 2mal wöchentliche Kariolpost, zwischen Borken und Stadthohn und

und 3. eine 2mal wöchentliche Kariolpost zwischen Ahauß und Breden über
Bessum und Ottenstein

in Gang gesetzt.

D i e F a h r p o s t

ad 1. wird aus Münster

Montag,	{	Morgens um 8 Uhr,
Donnerstag		
und Sonnabend		

wobei selbige an diesen Tagen Abends um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr
zum Anschluß an die Diligence nach Bütphen in
Groenlo eintrifft;

und aus Groenlo

Dienstag,	{	früh um 2 $\frac{1}{2}$ Uhr
Freitag		
und Sonntag		

nach Ankunft der Diligence aus Bütphen abgeschickt.

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Meile, wofür auch von jedem
Reisenden bis 30 Pfd. an Gepäck frei mitgenommen werden können.

D i e K a r i o l p o s t

ad 2. erhält ihre Abfertigung

aus Borken: Montag	{	Mittags um 12 Uhr
und Donnerstag		

zum Anschluß an die Fahrpost von Münster nach
Groenlo, und

Stadthohn: Dienstag	{	Morgens um 9 Uhr
und Freitag		

nach Ankunft der Fahrpost aus Groenlo nach Münster.

D i e K a r i o l p o s t

ad 3. geht aus Ahauß: Montag	{	Nachmittags um 3 Uhr
und Donnerstag		

zum Anschluß an die Fahrpost von Münster nach
Groenlo

und aus Breden Dienstag	{	Morgens um 6 Uhr
und Freitag		

nach Ankunft der Fahrpost aus Groenlo nach Münster ab.

Auf beiden Kariolposten können posttäglich 2 Personen mitreisen. An Personengeld sind 5 Sgr pro Meile zu entrichten. Dafür hat jeder Reisende auch bis 30 Pfd. an Gepäck frei.

Die Breden-Goesfelder Botenpost wird vom 1. f. M. an, aus Goesfeld
 Dienstag)
 und Freitag) Morgens um 10 Uhr
 und aus Breden Mittwoch)
 und Sonnabend) Morgens um 3 Uhr
 abgefertigt werden.

Die Breden-Winterwycker Botenpost erhält vom gedachten Tage ab folgenden Gang:

aus Breden: Montag,
 Dienstag,
 Donnerstag,
 Freitag
 und Sonnabend } Abends um 10 Uhr

nach Ankunft der Fahrpost aus Münster resp. der Botenpost aus Goesfeld;

aus Winterwyck:
 Dienstag,
 Mittwoch,
 Freitag,
 Sonnabend
 und Sonntag } Nachts um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr

zum Anschluß an die Fahrpost nach Münster resp. die Botenpost nach Goesfeld.

In Groenlo tritt eine Preussische Post-Agentur in Wirksamkeit, und es ist der Gastwirth Herr Stottelar zum Post-Agenten daselbst bestellt.
 Emmerich, den 12. Juni 1840.

Im hohen Auftrage:
 Der Ober-Post-Director
 G e r i t e.



Bekanntmachung des Ober-Post-Directors zu Emmerich.

13) Mit dem 1. f. M. wird die Botenpost zwischen Dülmen und Goesfeld aufgehoben, und dagegen kommt zwischen diesen Orten eine tägliche Personen-Post in Gang, welche

aus Dülmen, Morgens um 5 $\frac{1}{2}$ Uhr
 nach Ankunft der Schnell-Post aus Düsseldorf (Elberfeld)
 und aus Goesfeld, Nachmittags um 4 $\frac{1}{2}$ Uhr,
 zum Anschluß an die Schnell-Post nach Düsseldorf (Elberfeld)

ihre Abfertigung erhält.

Reichsaffen werden gestellt. An Personengeld sind 5 Sgr. pro Meile zu entrichten. Dafür kann jeder Reisende auch 30 Pfd. Gepäck frei mitnehmen.

Von obigem Zeitpunkte ab werden in Dülmen auch Reichsaßen für diejenigen Personen gegeben, welche auf den daselbst passirenden Posten keinen Platz mehr finden.

Auch ist in Dülmen eine Station für Extraposten aus dem Orte eingerichtet worden. In Folge dieser Einrichtung müssen dort vom 1. k. M. an zu den Lohn-Personen-Fuhren Postscheine gelöst werden.

Emmerich, den 21. Dezember 1840.

1842

Bekanntmachungen des General-Post-Amts

222) Die Post-Verwaltung hat zwar schon bisher darauf Bedacht genommen, der regelmäßigen Bestellung der Briefe durch die Stadt- und Landbriefträger jede mögliche Beschleunigung zu gewähren. Indessen wird dennoch häufig von den Absendern gewünscht, daß die Bestellung durch einen expressen Boten bewirkt werde, und diesen Wunsch durch eine Bemerkung auf der Adresse ausgedrückt. Wenngleich nun die Postverwaltung eine Verpflichtung hierzu nicht übernehmen kann, da die zu deren pünktlicher Erfüllung nöthigen Boten den Post-Anstalten nicht jederzeit zu Gebote stehen, so ist dieselbe doch geneigt, den Wünschen des Publikums unter nachstehenden Modalitäten zu entsprechen.

- 1) Die Bestellung durch besondere Boten findet nur dann statt, wenn auf der Adresse des betreffenden Briefes bemerkt ist: „durch Expressen zu bestellen!“ wogegen auf die bloße Bezeichnung: „cito, citissime, zur schleunigen Abgabe! u. s. w.“ keine Rücksicht genommen werden kann.
- 2) Für Briefe, welche nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine Post-Anstalt befindet, werden in solchem Falle, außer dem etwanigen Franco, ein Bestellgeld von 2½ Sgr., für Briefe aber nach Orten, wo sich keine Post-Anstalt befindet, 15 Sgr. als Botenlohn bei der Aufgabe erhoben.
- 3) Die Kosten für extraordinäre Bestellung eines Briefes nach einem dergleichen Orte sind mit 5 Sgr. pro Meile, bis zu einem Maximum von 15 Sgr. im Ganzen angenommen worden.

Beträgt die Bestellgebühr nach Maßgabe der Entfernung weniger als 15 Sgr., wovon die Post-Anstalt am Ankunftsorte des Briefes die absendende Post-Anstalt benachrichtigt, so wird dem Aufgeber des Briefes der zuviel eingezahlte Betrag restituirt. Es ist deshalb nöthig, daß der Aufgeber eines, zur extraordinären Bestellung nach einem Orte, wo sich keine Post-Anstalt befindet, bestimmten Briefes seinen Namen, Stand und Wohnort genau angibt. Wenn in einzelnen seltenen Fällen für den Preis von 5 Sgr. pro Meile, oder bei Entfernungen über 3 Meilen für 15 Sgr., kein Bote zu ermitteln ist, so unterbleibt die Bestellung per Expressen, und dieselbe erfolgt im gewöhnlichen Wege. Als Beweis für die Richtigkeit der aufgelaufenen Bestellungs-Kosten dient dem Brief-Aufgeber die ihm von der Post-Anstalt seines Orts auszuhändigende Quittung des Boten, welcher die Bestellung des Briefes übernommen hat, über das demselben gezahlte Lohn.

- 4) Briefe, welche sich im Briefkasten mit der Bezeichnung „per Expressen zu bestellen!“ vorfinden, werden von der absendenden Post-Anstalt mit der Bemerkung: daß solche im Briefkasten vorgefunden, und die Bestellgebühr dafür nicht entrichtet sei, versehen, und demgemäß durch die gewöhnlichen Bestellungs-Mittel befördert. Die Annahme von Briefen, auf welchen sich das Verlangen der extraordinären Bestellung ausgedrückt findet, ohne daß der Aufgeber die Bestellgebühr dafür entrichtet, wird dagegen ganz verweigert.
- 5) Derselbe Fall tritt ein, wenn die Bemerkung „per Expressen zu bestellen!“ ausgestrichen oder ausradirt ist.
- 6) Auf Local-Correspondenz und Briefe für die umliegenden Ortschaften der Post-Anstalt des Aufgabeorts, welche durch den Landbriefträger und anderweitige übliche Gelegenheit besorgt werden, finden die obigen Bestimmungen keine Anwendung.

Unterbleibt aus irgend einem Grunde die extraordinäre Bestellung, so wird dem Absender der dafür gezahlte Betrag zurückgegeben.

Berlin den 23. April 1842.



223) Es ist zur Kenntniß des General-Post-Amts gekommen, daß, da das Gesetz vom 3. November 1838 (Gesetz-Sammlung pro 1838 p. 505 etc.) den Eisenbahn-Gesellschaften den Transport nichtpostzwangspflichtiger Güter gestattet und mehreren Frachtfuhr-Unternehmern Seitens des General-Post-Amts die Erlaubniß ertheilt worden ist, Güter von höherem Gewichte als einem Centner mit untergelegten Pferden fortzuschaffen, von Spediteuren mehrere, für verschiedene Empfänger bestimmte Pakete von postzwangspflichtigem Gewichte colligirt und, wenn sie, zusammen genommen, jenes höhere Gewicht erreichen, unter einem Frachtbriefe, einem am Bestimmungsorte sich aufhaltenden Dritten zur Distribution an die eigentlichen Empfänger, auf gedachtem Wege übersendet werden.

Das General-Post-Amt sieht sich daher veranlaßt, das betheiligte Publikum und namentlich die Spediteure darauf aufmerksam zu machen, daß die Vorschrift des Allg. Ld. Rechts Th. II. Tit. 15. §. 146, insofern sie einem solchen Verfahren entgegensteht, noch unverändert besteht und etwönige Contraventionen daher nach Vorschrift der Gesetze geahndet werden müssen.

Berlin, den 28. April 1842.



B e k a n n t m a c h u n g.

65) Behufs zweckmäßiger Sicherung der rekommandirten Briefe, deren Inhalt oft von großem Werthe ist, ist die Anordnung für nothwendig erachtet worden, daß rekommandirte Briefe mit Kreuz-Couverten versehen und mit fünf Siegeln sorgfältig verschlossen sein müssen, und nur in dieser Beschaffenheit von den Post-Anstalten zur Beförderung angenommen werden dürfen.

Von dieser Anordnung wird das correspondirende Publikum in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 18. Januar 1844.

General = Post = Amt.



B e k a n n t m a c h u n g.

277) Das correspondirende Publikum wird in Bezug auf die Versendung von Pakereien nach Rußland darauf aufmerksam gemacht, daß bei der häufigen Aenderung der Vorschriften in Bezug auf die Erlaubniß, Gegenstände aus dem Auslande in Rußland einzuführen, jeder Absender vor der Absendung zuverlässige Erkundigung darüber einziehen muß, ob die nach Rußland zu versendenden Gegenstände dort eingeführt werden dürfen oder nicht.

Die aus der Nichtbeachtung dieser Vorsicht entspringenden nachtheiligen Folgen haben die Absender sich selbst beizumessen. Es kann daher auch die Rückerstattung oder Ermäßigung des Porto für die vergebliche Hin- und Zurücksendung der zur Post gegebenen Gegenstände bis zur Russischen Grenze in dem Falle nicht erfolgen, wenn etwa jenen Gegenständen der Eingang in Rußland versagt werden sollte.

Berlin, den 31. Mai 1844.

General = Post = Amt.



Bekanntmachung des Königl. General-Post-Amts.

537) Seit dem 1. November d. J. ist das Bestellgeld für Briefe u. auf's Land, ohne Rücksicht, wie weit die Distschaften von der nächsten Post-Anstalt belegen sind, auf folgende Sätze ermäßigt worden:

1) für jeden einzelnen Brief 1 Egr.

2) für Geldbriefe bis zum Betrage von 10 Thlr., und Pakete bis zum Gewichte von 6 Pfund 2 Egr.

In Fällen, wo durch den Landbriefträger nur der Geld-Auslieferungsschein oder die Packt-Adresse überbracht wird, die Abholung des Geldbriefs

oder des Packets aber Sache des Empfängers bleibt, wird nur 1 Sgr. an Bestellgeld erhoben.

3) für Zeitungen:

- a) wenn die Zahl derselben wöchentlich aus 2 bis 3 Nummern besteht, vierteljährlich 6 Sgr.
- b) bei einer höhern Nummerzahl vierteljährlich 10 Sgr.
- c) für die Gesellsammlungen, für Amtsblätter und Intelligenzblätter und solche periodische Schriften, welche wöchentlich einmal erscheinen, vierteljährlich 2 1/2 Sgr.

Wo bereits niedrigere Bestellgeldsätze für Briefe u. auf's Land bestehen, sind solche beibehalten worden.

Berlin, den 30 November 1844.

1845

Bekanntmachung des Königl. General-Post-Amts.

80) Das Publikum ist durch die unterm 22 August 1835 erlassene Bekanntmachung darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Versendung von Reib- und Streich-Zündhölzern und Reib-Zündschwämmen mit der Post verboten ist, und daß derjenige, welcher dessen ungeachtet dergleichen Gegenstände zur Post aufgiebt, bei Entdeckung seines Vergehens nicht nur mit der auf die Uebertretung solcher Verbote gesetzlich angeordneten Strafe belegt, sondern auch für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich gemacht werden wird.

Die gedachte Bekanntmachung wird hierdurch erneuert und das darin enthaltene Verbot auch auf Versendung von sogenanntem Reib-Zündpapier ausgedehnt.

Berlin, den 13. Februar 1845.



Bekanntmachung des Königl. General-Post-Amts.

208) Nach einer vom großbritannischen General-Post-Amte getroffenen Anordnung werden gegenwärtig alle Briefe aus England nach Preußen oder anderen Theilen Deutschlands, wosfern die Route auf der Adresse nicht ausdrücklich vom Absender bestimmt worden ist, auf dem Wege über Hamburg befördert.

Bei dieser Expedition leidet jedoch die Beförderung aller Briefe nach Osten westlich der Elbe, im Vergleich mit der Expedition auf dem Wege durch Belgien, eine Verzögerung, welche in manchen Fällen bis auf 5 Tage steigt, weil zwischen England und Hamburg nur zweimal wöchentlich Paketbote cour-

siren, während zwischen England und Ostende, mit Ausnahme des Sonntags, tägliche Brief-Beförderung stattfindet. Außerdem beträgt das englische Porto auf der Route über Hamburg 1 Sh. 10 Pce. für den einfachen 1 Loth schweren Brief, und auf der Route über Belgien nur 8 Pce.

Die Brief-Beförderung aus England nach Preußen und nach fremden Orten, die ihre englischen Briefe durch die preussischen Posten empfangen geschieht zur Zeit:

- 1) Auf dem Wege über Belgien (Ostende) am schnellsten und wohlfeilsten:
 - a) täglich, ausgenommen Sonntags, nach allen Orten Preußens westlich der Elbe und nach allen süddeutschen Ländern,
 - b) viermal wöchentlich, und zwar des Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends, auch nach allen Orten Preußens östlich der Elbe, und nach Rußland und Polen,
- 2) auf dem Wege durch die Niederlande (Rotterdam), auf welchem das englische Porto auch nur 8 Pce. für den einfachen 1 Loth schweren Brief beträgt, am schnellsten und wohlfeilsten:
am Dienstag, Freitag und Sonnabend nur nach den Bezirken der Post-Ämter Emmerich, Cleve, Coesfeld, Dorsten und Wesel;
- 3) über Hamburg, jezt zwar noch etwas schneller aber theurer: Dienstags und Freitags (an diesen Tagen Abends oder den darauf folgenden früh, gehen Paketbote von London nach Hamburg ab) nach allen preussischen Orten östlich der Elbe, sowie nach Rußland und Polen.

Die Korrespondenten werden hiervon in Kenntniß gesetzt, damit sie, um bei der Brief = Beförderung aus England die Vortheile der größeren Schnelligkeit und Wohlfeilheit der Expedition über Belgien (resp. die Niederlande) zu erlangen, ihre Korrespondenten in England veranlassen können, die über diese Routen zu leitenden Briefe mit der Bemerkung: „via Belgium“ (resp. via Holland) zu versehen.

Die Briefe nach England werden preussischerseits stets auf dem kürzesten und schnellsten Wege befördert, es sei denn, daß der Absender den Expeditionsweg auf der Adresse selbst vorgeschrieben hat.

Berlin, den 19. Mai 1845.

General = Post = Amt.



293) Die Königl. Postverwaltung hat mit Vorbehalt des Widerrufs die Portofreiheit für die Uebersendung von Geldersparnissen der Eisenbahnarbeiter an deren Angehörige in der Heimath, in Berücksichtigung der Wohlthätigen Folgen bewilligt, welche hieraus für das kühliche und sittliche Wohl jener Arbeiter hervorgehen mögen. Demgemäß werden jene Geldersparnisse bei Versendung Seitens der Eisenbahn-Directionen oder der von letzteren der betreffenden Postanstalten speziell namhaft zu machenden Eisenbahnbeamten an die Ortsbehörden unter der Bedingung portofrei befördert werden, daß diese Sendungen unter dem Dienstsiegel der Eisenbahn-Behörden und unter der Rubrik statt finden: „Geldersparnisse von Eisenbahn-Arbeitern; Absender die Eisenbahn-Direction zu N.“ Diese Bezeichnung ist mit der Unterschrift

des betreffenden Directions-Beamten zu beglaubigen. Erfolgt die Absendung von einem anderen Eisenbahn-Beamten, so hat dieser in derselben Weise mit Angabe seines Characters und mit eigenhändiger Unterschrift die Rubrik zu bescheinigen. Schriftliche oder andere Mittheilungen der Eisenbahnarbeiter dürfen jenen Sendungen nicht beigegeben werden; wie denn überhaupt sowohl den Eisenbahn- als auch den Orts-Behörden die sorgfältigste Ueberwachung dieser Sendungen in Bezug auf die Verhütung jedes Mißbrauchs der Portofreiheit zur Pflicht gemacht wird.

Hiernach wird sich der Geschäftsgang in folgender Weise gestalten: Der Absender übergibt an den betreffenden Eisenbahn-Beamten die Adresse desjenigen, an welchen das Geld versendet werden soll. Diese Adresse wird mit dem Gelde couvertirt und auf das Couvert wird die Adresse derjenigen Ortsbehörde gesetzt, unter welcher der Geldempfänger wohnhaft ist. Gleichzeitig erfolgt auf dem Couvert die Bescheinigung der Eisenbahn-Behörde in der oben angegebenen Weise. Um jedoch die Auszahlung durch die Ortsbehörde an den Geldempfänger zu sichern, ist unter der Rubrik: „Geldersparnisse von Eisenbahnarbeitern“ der Vermerk zu setzen: „Auszahlen an den R. R. zu R. R.“ wonächst die Ortsbehörde, an welche die Versendung geschieht, dem betreffenden Post-Amt außer dem quittirten Postschein noch die Quittung desjenigen zuzustellen hat, der auf dem Couvert als Empfänger bezeichnet ist.

Münster, den 1. August 1845.

1846

Bekanntmachung des Königl. General-Post-Amts.

61) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. Februar 1843, die Aufhebung des Declarationszwanges für Sendungen mit Papiergeld betreffend, wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß diese Bestimmung nur innerhalb der Preussischen Staaten Gültigkeit hat, und daß, hinsichtlich der nach dem Auslande gehenden Sendungen, die in den betreffenden Staaten in Absicht auf den Declarationszwang bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nach wie vor in Anwendung kommen.

Berlin, den 14. Februar 1846.



Bekanntmachung des Königl. General-Post-Amts zu Berlin.

225) Zur Bequemlichkeit des Publikums ist die Anordnung getroffen worden, daß vom 1. August d. J. ab, bei Reisen mit Extrapost- oder Courier-Pferden, der Wahl des Reisenden überlassen bleibe, das tarifmäßige Postillon-Trinkgeld, gleichzeitig mit dem Extrapost- u. c. Gelde und den übrigen Reiseausgaben, vorauszu zahlen, oder solches, wie bisher, nach zurückgelegter Fahrt unmittelbar an den Postillon zu berichtigen.

Wenn der Reisende von der erstgedachten Befugniß Gebrauch machen will, so muß er solches am Anfangspunkte der Reise bei der Pferdebestellung erklären.

Berlin, den 28. Juni 1846.

Bekanntmachung des Königl. General-Post-Amts.

306) Mit Bezugnahme auf den §. 5. des zum Extrapost-Reglement vom 24. April 1838 gehörigen Extrapost- u. Tarifs wird hiermit bestimmt, daß von jetzt ab:

1. Extrapostreisende, die von der Vergünstigung Gebrauch machen wollen, innerhalb 6 Stunden nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte gegen Erlegung der Hälfte des Postgeldes mit demselben Gespann nach dem Abfahrtsorte zurückzukehren, den Antritt der Rückreise nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, fordern dürfen; daß ferner
2. auf Couriere und Estafetten die Vergünstigung, gegen Erlegung der Hälfte des tarifmäßigen Postgeldes dieselben Pferde von dem Bestimmungs-Orte nach dem Abgangs-Orte zurückbenutzen zu können, keine Anwendung findet.

Berlin, den 14. September 1846.

1847

Bekanntmachung des Königl. General-Post-Amts.

6) Zwischen Preußen und Frankreich ist ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. Januar 1848 in Wirksamkeit tritt. In Folge dieses Vertrages kommen von gedachtem Zeitpunkte ab für die zwischen beiden Staaten auszuwechselnden Correpondenzen folgende Bestimmungen zur Anwendung.

Briefe aus Preußen nach Frankreich und Algerien, so wie umgekehrt, aus Frankreich und Algerien nach Preußen, können, nach der Wahl der Absender, entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht gestattet.

Das Porto vom Preussischen Abgangsorte bis zur Französischen Grenze, resp. von der Französischen Grenze bis zum Preussischen Bestimmungsorte, wird diesseits, ohne Rücksicht darauf, über welchen Französischen Grenz-Übergangspunkt die Auslieferung der Correspondenz erfolgt, nach einem Durchschnittssatze erhoben, in welchem das an die zwischenliegenden fremden Staaten zu entrichtende Transitporto mit einbegriffen ist.

Dieser Durchschnittssatz beträgt z. B. für Berlin 6 Egr., für Aachen 1 Egr., für Köln und Düsseldorf $2\frac{1}{2}$ Egr., für Münster 4 Egr., für Magdeburg 6 Egr., für Stettin 6 Egr., für Breslau 7 Egr., für Posen 7 Egr., für Königsberg i. Pr. 7 Egr. Auf diesen Portosatz findet die gesetzliche Preussische Briefgewichts-Progression Anwendung.

An Französischem Porto kommen für die gedachte Correspondenz folgende Sätze zur Erhebung:

1. Für Briefe nach und aus denjenigen Orten Frankreichs, welche

nicht über 80 Kilometer (10 Preuß. Meilen) von der Französischen Grenze, resp. gegen Belgien, die Preuß. Rheinprovinz, die Bayerische Rheinpfalz und das Großherzogthum Baden entfernt liegen, 20 Centimes oder $1\frac{3}{4}$ Sgr.;

2. für Briefe nach und aus allen übrigen Orten Frankreichs und Algeriens 40 Centimes oder $3\frac{1}{2}$ Sgr.;

Dieses Porto ist nach folgender Brief-Gewichts Scala zu erheben:

	bis $\frac{1}{2}$ Loth incl.	1fach,
über $\frac{1}{2}$	» 1	» 2fach,
» 1	» $1\frac{1}{2}$	» 3fach,
» $1\frac{1}{2}$	» 2	» 4fach,

- u. s. w. für jedes halbe Loth Mehrgewicht einen Portosatz mehr.

Für die durch Frankreich transitive Correspondenz zwischen Preußen und fremden Ländern sind, außer dem obigen Durchschnitts-Porto bis zur Französischen Grenze, resp. von der selben, an Französischem Transit- und fremdem Porto folgende Sätze nach der vorstehenden, von $\frac{1}{2}$ zu $\frac{1}{2}$ Loth mit dem einfachen Porto fortschreibenden Briefgewichts-Progression zu zahlen:

- für Briefe nach und aus den Küstenstrichen des mittelländischen Meeres, woselbst die Französische Postverwaltung Postanstalten unterhält, namentlich nach und aus Alexandrien, Beyruth, Konstantinopel, den Dardanellen und Smyrna 90 Centimes oder $7\frac{1}{2}$ Sgr.;
- für Briefe nach und aus dem Königreiche Griechenland 105 Centimes oder $8\frac{3}{4}$ Sgr.;
- für Briefe nach und von der Insel Malta 65 Centimes oder $5\frac{1}{2}$ Sgr.;
- für Briefe nach und aus Spanien, Portugal und Gibraltar, welche sowohl hin- wie herwärts bis zur Französisch-Spanischen Grenze frankirt werden müssen, 40 Centimes oder $3\frac{1}{2}$ Sgr.;
- für Briefe nach und aus Sardinien, und für die auf dem Landwege zu befördernden Briefe nach und aus Toscana, dem Kirchenstaate und dem Königreiche beider Sicilien, welche Correspondenz sowohl hin- wie herwärts bis zur Französisch-Sardinischen Grenze frankirt werden muß, 40 Centimes oder $3\frac{1}{2}$ Sgr.;
- für die mittelst der Paketboote der Königl. Französischen Marine zu befördernden Briefe nach und aus Toscana, dem Kirchenstaate und dem Königreiche beider Sicilien, welche hinwärts bis zum Ausschiffungshafen und herwärts bis zum Einschiffungshafen in den obigen Ländern frankirt werden müssen, 65 Centimes oder $5\frac{1}{2}$ Sgr.;
- für Briefe nach und aus Ostindien, der Insel Ceylon und dem Indischen Archipel, deren Frankatur sowohl hin- wie herwärts bis Alexandrien erfolgen muß, 90 Centimes oder $7\frac{1}{2}$ Sgr.;
- für die über die Landenge von Panama zu befördernden Briefe nach und aus Central-Amerika, Peru, Bolivien und Chili, welche hinwärts bis zum überseeischen Landungshafen und herwärts bis zum überseeischen Einschiffungshafen frankirt werden müssen, 150 Centimes oder 15 Sgr.;
- für Briefe nach und aus Nord-Amerika, so wie überhaupt nach und aus allen sonstigen oben nicht genannten überseeischen Orten und

Ländern, welche Correspondenz gleichfalls bei der Hinfendung bis zum überseeischen Landungshafen und bei der Hersendung bis zum überseeischen Einschiffungshafen frankirt werden muß, und zwar:

sofern die Briefe mittelst der regelmäßig coursirenden Paketbote der Königl. Französischen Marine befördert werden, 100 Centimes oder 8 $\frac{1}{2}$ Sgr.;

und wenn die Beförderung der Briefe mit Privatschiffen erfolgt, die aus Französischen Häfen abgehen oder in Französischen Häfen ankommen, 50 Centimes oder 4 $\frac{1}{4}$ Sgr.

Bei allen in Transit durch Frankreich zu befördernden Briefen nach den vorgedachten fremden Ländern muß dieser Expeditions-Beg vom Absender auf der Adresse durch den eigenhändigen Vermerk: „via Frankreich“, oder „via France“, ausdrücklich vorgeschrieben sein, indem jene Briefe meistens auch auf anderen Wegen ihre Beförderung erhalten können.

Ferner muß auf allen nach überseeischen Ländern bestimmten Briefen, welche die diesseitigen Absender mittelst der aus den Häfen Frankreichs abgehenden Handelschiffe befördert zu haben wünschen, dieser Wunsch durch einen entsprechenden Vermerk ausgedrückt sein.

Rekommandirte Briefe können nach Frankreich und Algerien unter folgenden Bedingungen versendet werden. Das Porto muß für dieselben jederzeit bis zum Bestimmungsorte voraus bezahlt werden.

An Preussischem Porto ist für dergleichen Briefe derselbe Betrag zu entrichten, wie für gewöhnliche Briefe, und außerdem das gesetzliche Scheingeld von 2 Sgr. Das Französische Porto beträgt dagegen stets das Doppelte von demjenigen Betrage, welcher für gewöhnliche Briefe zu erlegen ist.

Alle rekommandirte Briefe nach Frankreich müssen mit einem Kreuz-Kouvert versehen, und so versiegelt seyn, daß eine Oeffnung des Briefes ohne Verletzung der Siegel nicht möglich ist.

Waarenproben, wenn solche auf eine den Inhalt darthuende Weise, verpackt sind, aus Preußen nach Frankreich und über Frankreich hinaus et vice versa, zahlen an Preussischem Porto die Hälfte, als Minimum jedoch einfaches Briefporto, und an Französischem internen, resp. an Französischem Transit- oder Seepporto nur ein Drittel des Portobetrages für gewöhnliche Briefe. Bedingung dieser Porto-Moderation ist jedoch, daß der Brief allein nicht mehr als $\frac{3}{4}$ Loth wiegt.

Zeitungen, Journale, periodische Schriften, Brochuren, Notizen, Kataloge, so wie überhaupt gedruckte, gestochene oder lithographirte Anzeigen und Benachrichtigungen jeder Art, welche in Frankreich und Algerien zur Post gegeben werden und nach Preußen bestimmt sind, so wie die Gegenstände gleicher Art, welche in Preußen zur Post gegeben werden und nach Frankreich und Algerien bestimmt sind, unterliegen, sofern sie unter Streifband versandt werden, sowohl hin- wie herwärts dem Frankozwange bis zur Französischen Grenze. Für die vorgedachten Gegenstände werden an diesseitigem Porto folgende Sätze zur Erhebung kommen:

für Zeitungen und Journale, ohne Rücksicht auf deren Gewicht oder Bogenzahl 6 Pf. für jedes Exemplar; für alle übrigen der obigen Druckfachen, ohne Rücksicht auf deren Gewicht 6 Pf. für jeden Bogen.

Eine Ausnahme hiervon machen nur diejenige Zeitungen und Jour-

nale, welche aus Frankreich und Algerien nach einem Orte des Regierungs-Bezirktes Aachen oder Trier eingehen, oder aus einem dieser Orte nach Frankreich und Algerien abgesandt werden. Für diese Zeitungen ist an diesseitigem Porto nur der Satz von 3 Pfennigen für jedes Exemplar zu berechnen.

Für die durch Frankreich transitirenden Zeitungen, Journale, periodische Schriften und Drucksachen jeder Art aus Preußen nach fremden Ländern et vice versa, müssen der Französischen Postverwaltung sowohl hin- wie herwärts folgende Sätze vergütet werden:

- a. nach und aus Spanien, Portugal und Gibraltar 5 Centimes für jede Zeitung oder jeden gedruckten Bogen;
- b. nach und aus Toskana, dem Kirchenstaate, dem Königreiche beider Sicilien, der Insel Malta und Griechenland, ferner nach und aus Ostindien, dem indischen Archipel und der Insel Ceylon, so wie überhaupt nach und aus allen überseeischen Kolonien und Ländern, sofern die Beordnung der Zeitungen zc. mittelst Französischer Handelschiffe oder durch die Packetboote der Königl. Französischen Marine stattfindet, 10 Centimes für jede Zeitung oder jeden gedruckten Bogen;
- c. nach und aus Central- und Süd-Amerika, 25 Centimes für jede Zeitung oder jeden gedruckten Bogen.

Für Zeitungen zc. nach und aus den gedachten Ländern kommen demnach, außer dem obigen preuß. Porto, noch die vorstehenden Sätze zur Erhebung.

Berlin, den 19. December 1847.

1848

Bekanntmachung des Königl. General-Post-Amtes.

24) Die Notirung der versorgungsberechtigten Militärs bis zum Geldwebel (Wachtmeister) aufwärts zur Anstellung als Postunterbediente und die Ueberweisung der notirten Expectanten an die Postanstalten, Behufs der Anstellung oder interimistischen Beschäftigung, ist vom 1. Februar 1848 ab für den Regierungsbezirk Münster dem Ober-Post-Amte in Münster übertragen worden.

Hiernach haben die versorgungsberechtigten Militärs, welche in dem Regierungsbezirke Münster wohnen, und als Postunterbediente angestellt zu werden wünschen, sich vom 1. Februar 1848 ab nicht mehr an das General-Post-Amt, sondern an das Ober-Post-Amt in Münster zu wenden. Die bereits notirten Expectanten, welche in dem Regierungsbezirke Münster wohnen, sind dem Ober-Post-Amte in Münster ebenfalls zugewiesen worden.

Auch alle übrigen Gesuche der Expectanten, welche deren künftige Anstellung betreffen oder zum Zweck haben, sind für den Regierungs-Bezirk Münster an das Ober-Post-Amt in Münster und nicht mehr an das General-Post-Amt zu richten.

Berlin, den 3. Januar 1848.

Bekanntmachung des Königl. General-Post-Amts.

48) Die Notirung der versorgungsberechtigten Militairs bis zum Feldwebel (Wachtmeister) aufwärts zur Anstellung als Postunterbediente und die Ueberweisung der notirten Expectanten an die Postanstalten, Behufs der Anstellung oder interimistischen Beschäftigung, ist vom 1. Februar 1848 ab für den Regierungsbezirk Münster dem Ober-Post-Amte in Münster übertragen worden.

Hiernach haben die versorgungsberechtigten Militairs, welche in dem Regierungsbezirk Münster wohnen, und als Postunterbediente angestellt zu werden wünschen, sich vom 1. Februar 1848 ab nicht mehr an das General-Post-Amt, sondern an das Ober-Post-Amt in Münster zu wenden. Die bereits notirten Expectanten, welche in dem Regierungsbezirk Münster wohnen, sind dem Ober-Post-Amte in Münster ebenfalls zugewiesen worden.

Auch alle übrigen Gesuche der Expectanten, welche deren künftige Anstellung betreffen oder zum Zweck haben, sind für den Regierungs-Bezirk Münster an das Ober-Post-Amt in Münster und nicht mehr an das General-Post-Amt zu richten.

Berlin, den 3. Januar 1848.

1849

Bekanntmachung des Königlichen General-Postamts.

84) Das General-Postamt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für declarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauten Sendungen zu declariren.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reklamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Post-Amt. Die in Folge solcher Reklamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdies auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu deklariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Declaration erlangt wird. Für den Verlust nicht deklarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Postverwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Deklaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 9. März 1849.

89) In dem Dienstbetriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publicums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benützt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe, in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Gesamt-Interesse des Publicums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Post-Amt zu der Bestimmung genöthigt, daß:

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w.,

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und kein anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correspondirende Publicum wollen diese Vorschrift genau beachten.

Berlin, den 17. März 1849.

G e n e r a l - P o s t - A m t.



212) So sehr es in dem eigenen Interesse des correspondirenden Publicums liegt, daß auf gewöhnlichen Briefen der Empfänger recht genau und bestimmt bezeichnet werde, um so viel wichtiger ist solches bei Briefen, mit denen Packete versandt werden und bei Briefen, die mit Geld beschriftet sind.

Nur wenn die Empfänger so genau bezeichnet sind, daß über deren Person kein Zweifel entstehen kann, ist es möglich, die Bestellung solcher Sendungen pünktlich zu bewirken.

Es gehen aber namentlich in Berlin sehr häufig Packet-Sendungen ein, deren Empfänger so ungenügend bezeichnet ist, daß vielfache Rückfragen gehalten, die Begleit-Adressen auch wohl erst nach dem Aufgaborte zur vervollständigung zurückgesandt werden müssen, bevor der eigentliche Empfänger ausgemittelt wird und die Abgabe an denselben bewerkstelligt werden kann.

Das correspondirende Publicum außerhalb wird daher dringend ersucht, in seinem eigenen Interesse bei Packet- und Geldsendungen nach Berlin die Empfänger möglichst genau, wenn irgend thunlich, durch Hinzufügung der Wohnung zu bezeichnen.

Berlin, den 31. Juli 1849.

Bekanntmachung des Königl. General-Post-Amts.

130) Die Beförderung von Briefen und sonstigen Postsendungen erleidet in Folge der undeutlichen oder ungenauen Bezeichnung des Bestimmungsortes auf den Adressen oft große Verzögerung. Zur Vermeidung der Nachtheile, welche dem Publikum hieraus erwachsen können, wird darauf aufmerksam gemacht, daß auf den Adressen der Briefe u. der Bestimmungsort möglichst deutlich geschrieben, und bei Orten, in denen sich eine Postanstalt nicht befindet, die nächste Postanstalt oder mindestens die nächste Stadt angegeben werden muß. Bei gleichnamigen Orten ist eine nähere Bezeichnung der geographischen Lage durch Angabe der Provinz, des Regierungsbezirks oder des Kreises, wozu der Ort gehört, oder des Flusses, an dem derselbe liegt, erforderlich. Bei Dörfern oder ländlichen Besitzungen, wenn deren mehrere gleichen Namens in einem Kreise liegen, muß auch das betreffende Kirchspiel angegeben werden.

Berlin, den 27. April 1849.

Bekanntmachung des Königl. General-Post-Amts.

243) Das reisende Publikum wird mit Bezug auf die Bekanntmachung des General-Post-Amts vom 22. Juli 1841 wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jeder Post-Reisende verpflichtet ist, gleich nach Empfangnahme des gelöseten Passagierbilletts von dem Inhalte desselben Kenntniß zu nehmen, und sich besonders davon zu überzeugen, daß das Billet für den Tag, zu welchem der Reisende den Platz verlangt, und nach dem Orte, wohin er sich begeben will, richtig ausgestellt worden ist.

Alle aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entspringende nachtheilige Folgen haben die Post-Reisenden, sie mögen das Passagierbillet selbst gelöst haben oder doch durch einen Boten haben lösen lassen, sich selbst beizumessen. Es können daher auch namentlich alle Reclamationen wegen des, in Folge angetlicher Mißverständnisse bei Lösung der Passagierbilletts doppelt zu erlegen gewesenen Personengeldes, nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 25. August 1849.



355) R e g l e m e n t

über die Annahme und Anstellung der Post-Expediten.

§. 1.

Dienstlicher Beruf.

Die Postexpediten sind dazu bestimmt, bei den Post-Comtoirs 1. und 2. Klasse, zu denen die bisherigen Postämter (Hof- und Ober-Postämter) und die bisherigen Postverwaltungen gehören, die mehr mechanischen Postexpeditionsgeschäfte zu verrichten, zu welchen sich die erforderliche Brauchbarkeit

und Geschicklichkeit bei vorhandenem guten Willen durch Aufmerksamkeit und Uebung auch ohne höhere wissenschaftliche Ausbildung erwerben läßt.

§. 2.

Dienststellung.

Die Postexpedienten gehören zur dritten Klasse der Subaltern-Postbeamten. Sie werden auf Probe angenommen und gegen dreimonatliche Kündigung im Postdienste angestellt. Auf sie finden alle bestehenden und noch zu erlassenden Gesetze und Verordnungen Hinsichts der aufkündbaren Staatsdiener Anwendung.

§. 3.

Uniform.

Bis zur etatsmäßigen Anstellung trägt der Postexpedient die Uniform der Postexpeditionsschulden, von der erfolgten Anstellung ab die Uniform der Postexpeditoren.

§. 4.

Cautions.

Der Postexpedient muß bei seinem Eintritt in den Postdienst eine Cautions von 200 Thl. in Staats- oder vom Staate garantirten Papieren deponiren.

§. 5.

Allgemeine Pflichten.

Er muß, eingedenk der Pflicht eines treuen Staatsdieners, das Beste des Dienstes, insbesondere das Postinteresse nach allen seinen Kräften befördern, stets pünktlich, gewissenhaft und redlich seinen Dienst versehen, den Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam leisten, im Verkehr mit dem Publikum Willfährigkeit und Zuvorkommenheit betheiligen, in und außer dem Dienste ein gesittetes und anständiges Verhalten beobachten und sich frei von Schulden halten.

§. 6.

Beförderung im Dienste.

Der Postexpedient kann, bei guter Befähigung und vollkommen tadelstiller Dienstführung bis zu einem Gehalte von jährlich 400 Thl. gelangen. Bekundet derselbe eine ganz besondere Diensttätigkeit und ein außergewöhnliches Talent, so behält die oberste Postbehörde sich vor, ihn, als Ausnahme von der Regel, zu den für höhere Subaltern-Postbeamte bestimmten Prüfungen zuzulassen, und ihn auf Grund der bestandenen Prüfungen in die höheren Klassen der Subaltern-Postbeamten zu befördern.

§. 7.

Individuen, welche als Postexpedienten angenommen werden können.

Als Postexpedienten können angenommen werden:

- 1) die versorgungsberechtigten Militärs, einschließlich der 12 Jahre gedienten Unteroffiziere, und die sonst anstellungsberechtigten Personen,
- 2) die bisherigen Postexpeditoren, und
- 3) die bisherigen Postexpeditionsschulden.

§. 8.

Bedingungen der Annahme.

Die Bedingungen der Annahme sind folgende:

- 1) der Bewerber darf bei seiner Meldung zum Eintritt in den Postdienst das 35. Lebensjahr in der Regel nicht überschritten haben.
- 2) Er muß durch ein ärztliches Attest nachweisen, daß er körperlich gesund und zur Anstellung im Civildienste vollkommen geeignet ist, insbesondere, daß er ein gesundes und ungeschwächtes Seh- und Gehör, Vermögen besitzt. Das ärztliche Attest muß von einem königlichen Medicinal-Beamten erteilt sein.
- 3) Der Bewerber muß, insofern er nicht bereits zu den versorgungsberechtigten Militärpersonen gehört, den ein- resp. dreijährigen Dienst im stehenden Heere wirklich abgeleistet haben.
- 4) Es muß festgestellt sein, daß er sich in seinen früheren Lebensverhältnissen redlich, moralisch und achtbar bewiesen hat, daß er frei von Schulden ist, und daß er dem Könige und der Regierung aufrichtig ergeben ist.
5. Die bisherigen Postexpediteure und Postexpeditionsgelhilfen, sind dem Nachweise sub 2, 3 und 4 ebenfalls unterworfen, und müssen bei ihrer Meldung zum Eintritte als Postexpedienten mindestens 6 Jahre im Postdienste beschäftigt gewesen sein, wobei die Zeit der Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht nicht mitgerechnet wird. Dieselben müssen außerdem das Zeugniß einer lobenswerthen Dienstführung aus der Zeit ihrer früheren Beschäftigung beim Postwesen, von den betreffenden Amtsvorstehern beibringen.

Die Meldung zum Eintritt in den Postdienst als Postexpedient erfolgt bei derjenigen Ober-Postdirection, in deren Bezirke der Bewerber wohnt.

§. 9.

Tentamen.

Nach Erfüllung der vorstehenden Bedingungen hat der Bewerber sich einem Tentamen zu unterwerfen, in welchem er als Probe der Handschrift seinen Lebenslauf niederzuschreiben und durch die Beantwortung geeigneter Fragen aus der Geographie, durch die Ausführung der in das gewöhnliche Leben einschlagenden Rechen-Arbeiten, sowie durch das Niederschreiben einer Verhandlung oder eines sonstigen Aufsatzes, den Grad seiner Kenntnisse und Fähigkeiten darzuthun hat. Besonderes Gewicht wird auf eine gefällige und deutliche Handschrift, auf Gewandtheit im Schreiben, auf Sicherheit im richtigen Schreiben der deutschen Sprache und auf Zuverlässigkeit und Geübtheit im Rechnen gelegt.

Wenn der Bewerber einer fremden Sprache mächtig ist, so wird das Tentamen auch auf Prüfung in dieser Sprache ausgedehnt.

Das Tentamen findet bei derjenigen Ober-Postdirection statt, bei welcher der Bewerber sich gemeldet hat.

§. 10.

Zulassung als Postexpedient-Bereidigung.

Die Ober-Postdirection entscheidet hiernach, ob der Bewerber zu einer

Postexpedientenstelle zugelassen werden kann, und bestimmt event. Zeit und Ort seines Eintritts.

Bevor die Vereidigung und der Eintritt als Postexpedient erfolgt, muß die Cautio deponirt sein.

§. 11.

Probezeit.

Der Postexpedient tritt zunächst auf Ein Jahr zur Probe in Beschäftigung. Individuen, welche sich während der Probezeit in irgend einer Beziehung nicht bewähren, werden vor oder mit Ablauf der Probezeit wieder entlassen, ohne daß sie aus der Beschäftigung im Postdienste einen Anspruch herleiten können. Die Cautio erhalten sie 1 Jahr und 1 Monat nach dem Tage ihres Ausscheidens aus dem Postdienste zurück, wenn sich bis dahin Vertretungs-Verbindlichkeiten nicht ergeben haben.

§. 12.

Remuneration während der Probezeit.

Während der Probezeit kann der Postexpedient in den Genuß einer Remuneration bis zu 15 Thl. monatlich gelangen. (§. 15.)

§. 13.

Remuneration nach Ablauf der Probezeit.

Diejenigen Postexpedienten, welche während der Probezeit in jeder Beziehung ihren Obliegenheiten genügt, sich durch ihre dienstliche und außerdienstliche Führung vollständiges Vertrauen erworben haben, und von denen zu erwarten steht, daß sie zu brauchbaren und zuverlässigen Postbeamten werden ausgebildet werden, können nach Ablauf des Probejahres und bis dahin, daß ihnen eine fixirte Besoldung (§. 6.) gewährt wird, in den Genuß einer Remuneration bis zu 20 Thl. monatlich gelangen. (§. 15.)

§. 14

Anstellung der Postexpedienten.

Die Anstellung der Postexpedienten erfolgt nach Bedürfniß und dem Eintritt von Vacanzen.

Bei der Wahl der Anzustellenden entscheiden Qualification und dienstliches Interesse; die Anciennetät allein ist nicht maßgebend.

§. 15.

Bemessung der Remunerationen und Gehälter.

Bei Bemessung der Remunerationen, welche den Postexpedienten vor der Anstellung gewährt werden und bei Festsetzung und Erhöhung ihres Gehalts als angestellte Postexpedienten sind vorzugsweise die dienstlichen Leistungen derselben, außerdem aber die Preise des Lebensunterhalts im Orte maßgebend.

§. 16.

Verwendung der Postexpedienten als Vorsteher von Postanstalten 2. Klasse.

Die Postexpedienten können auch als Vorsteher von Postanstalten zweiter Klasse gegen dreimonatliche Kündigung angestellt werden. Sie müssen aber vorher überzeugend den Beweis geliefert haben, daß sie die zu einer sol-

chen Dienststellung erforderlichen, umfassenderen Dienstkenntnisse, namentlich über Postregal, Garantie, Taxe, Portofreiheiten über alle Zweige des Expeditions-Modus, conventionelle Verhältnisse zu den fremden Postverwaltungen, Behandlung der steuerpflichtigen Postgüter, über das Kassen- und Rechnungswesen, der Instruktionen für Postunterbeamte, der Verordnungen in Betreff des Postfuhr-, Extrapost-, Courier- und Eskafetten-Wesens und über den Zeitungsdebit in ausreichendem Grade besizzen.

§. 17.

Kosten für die Reisen der Postexpedienten.

Auf die Kosten für die Reisen, welche die Postexpedienten Behufs ihrer Meldung, der Ablegung des Tentamens, ihres ersten Eintritts als Postexpedient, und ihrer Rückkehr nach dem Wohnorte im Falle der Entlassung zurückzulegen haben, wird eine Entschädigung aus der Postkasse nicht gewährt.

§. 18.

Versetzung der Postexpedienten.

Die Postexpedienten können nach der Bestimmung der vorgesetzten Ober-Postdirection innerhalb des Bezirks und auch aus einem Ober-Postdirections-Bezirk in den andern versetzt werden.

Zur Ausführung des obigen Reglements wird Folgendes bestimmt:

Bis zum 1. Januar k. J., mit welchem Zeitpunkte die Ober-Postdirectionen in Wirksamkeit treten, sind Meldungen zum Eintritt als Postexpedienten an die zur commissarischen Verwaltung der betreffenden Ober-Postdirectionen bestimmten Beamten zu richten.

Exemplare des Reglements können aus der Geheimen Kanzlei des General-Postamts unentgeltlich bezogen werden.

Berlin, den 29. November 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.



1850

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction.

106) Es ist unbedingt nothwendig, daß der Ober-Post-Direction von jedem beabsichtigten Engagementswechsel die Postexpeditions-Gehülfen-Kenntniß erhalte und die Genehmigung dazu ertheile, es mag der Wechsel nur Post-Comptoir des hiesigen, oder gleichzeitig auch die eines andern Oberpostdirections-Bezirks betreffen.

Die Königlichen Post-Comptoirs werden daher angewiesen, der Ober-Post-Direction von jedem Engagementswechsel der Gehülfen, vier Wochen vor dem Eintritt desselben, unter Nachsuchung der Genehmigung, Anzeige zu erstatten.

Münster, den 8. März 1850.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction.

226) Vom 1. Juni 1850 ab ist der Post-Expeditieur Conrad Mertens in Eienen pensionirt und das dortige Post-Comtoir dem bisherigen Post-Expeditiōns-Gehälfen, Franz Arnold Conrad Mertens übertragen worden.

Münster, den 6. Juni 1850.



227) Der invalide Kanonier Bernhard Theodor Rosenbaum ist vom 1. Juni c. an bei dem Post-Comtoir in Münster als Briefträger auf Kündigung angestellt worden.

Münster, den 5. Juni 1850.



Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction.

246) Die Königlichen Post-Anstalten werden mit Bezugnahme auf die Circular-Verfügung vom 15. Mai d. J., zur sofortigen Einreichung der Liste von den für das 2. Vierteljahr debitirten Zeitungen aufgefordert, zugleich veranlaßt, diese Liste künftig am 20. März, Juni, September und December einzusenden, wonach die Termin-Tabelle zu berichtigen ist.

Münster, den 19. Juni 1850.



Personal-Chronik.

247) Der Post-Expeditiōns-Gehülfe Wilhelm August Kenne in Haltern ist für immer aus dem Post-Dienste entlassen worden.

Münster, den 17. Juni 1850.



Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction.

260) Die Königlichen Postanstalten werden mit Hinweisung auf den §. 22 Seite 14 der Vorschriften über das Expeditiōns-Verfahren angewiesen, am 1. Januar und am 1. Juli jedes Jahres Abschrift des Verzeichnisses der bestehenden Kartenschlüsse an die Ober-Post-Direction einzureichen und die Termin-Tabelle hiernach zu berichtigen.

Münster, den 4. Juli 1850.



Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction.

288) Den Königlichen Post-Anstalten wird hierdurch eröffnet, daß bei Einreichung der gewöhnlichen Termin-Arbeiten ein besonderer Bericht nicht erforderlich ist, insofern nicht damit Anfragen zu verbinden, oder besondere Umsstände zur Sprache zu bringen sind.

Münster, den 18. Juli 1850.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction.

323) In Stelle des verstorbenen Post-Expeditours Franz Nierhoff in Waltrop ist dessen Sohn, der bisherige Post-Expeditions-Gehülfe Bernhard Jakob Nierhoff vom 1. August c. ab, zum Post-Expeditour und Vorsteher der Post-Expedition in Waltrop ernannt worden.

Münster, den 2. August 1850.



Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction.

351) Um den Eintritt als Post-Expeditent zu erleichtern, ist von dem Hrn. Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mittelst Verfügung vom 20. d. M. bestimmt worden, daß es genüge, wenn die betreffenden Personen, insofern sie nicht im Stande sind, sofort den reglementsmäßigen Cautions-Betrag von 200 Thlr. zu bestellen, für das erste Dienstjahr eine Cautions-Betrag von 100 Thlr. in Staats-, oder vom Staate garantirten Papieren deponiren.

Nach Ablauf dieses Probejahres muß der Post-Expeditent jedoch, wenn er im Dienste bleibt und eine cautionspflichtige Stelle versieht, seine Cautions-Betrag auf den im Reglement vom 29. November 1849 festgesetzten Betrag von 200 Thl. erhöhen.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 23. August 1850.



Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction.

369) Der Post-Expeditour-Gehülfe Ludgerus Kösters in Dingden ist aus dem Post-Dienste entlassen worden.

Münster, den 27. August 1850.



370) Vom 1. September c. ab ist der Post-Expeditour Hermann Kösters von der Verwaltung der Post-Expedition in Dingden entbunden und dieselbe dem Küster Johann Wilhelm Kösters übertragen worden.

Münster, den 6. September 1850.



Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction.

379) Der Friedrich Gerhard Otto Kösters ist als Post-Expeditour-Gehülfe angenommen worden und bei der Post-Expedition in Dingden eingetreten.

Münster, den 11. September 1850.



Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction.

407) Der Post-Eleve Beyer ist auf seinen Antrag aus dem Post-Dienste entlassen worden.

Münster, den 1. Oktober 1850

437) Mit Bezug auf §. 3 des Gesetzes vom 21. December 1849, die Ermäßigung der Briefportotaxe betreffend, wird in Ansehung der dadurch angeordneten Einführung von Marken zum Frankiren der Briefe Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Vom 15. November d. J. ab kann die Frankirung der Briefe, welche bei einer Preussischen Postanstalt aufgegeben werden und entweder nach Orten des Preussischen Postbezirks oder nach einem zum deutsch-österreichischen Postvereine gehörigen Staate bestimmt sind, mittelst Marken bewirkt werden. Der gedachte Verein umfaßt bis jetzt außer dem ganzen Preuß. Postbezirk sämtliche Kaiserlich Oesterreichische Kronländer, Bayern, Sachsen, Mecklenburg-Strelitz und Holstein. Der Beitritt anderer deutschen Postverwaltungen steht binnen kurzem zu erwarten.

Dieselbe Art der Frankirung kann auch auf die Muster sendungen, sowie auf die Sendungen von Drucksachen unter Kreuzband Anwendung finden, auf letztere jedoch nur in so weit, als das für dieselbe zu berechnende Porto durch die vorläufig auszugebenden Werthsorten von Marken berichtigt werden kann.

Für die rekommandirten Briefe kann die Berichtigung des Frankos sowohl, wie der Rekommandationsgebühr gleichfalls durch Verwendung von Marken geschehen.

Desgleichen können alle diejenigen Briefe, welche in dem Bestellbezirk der Aufgabe-Postanstalt verbleiben (Stadt- und Landbriefe), von dem obigen Zeitpunkte ab durch Marken frankirt werden.

Endlich ist auch die Vorausbezahlung des Bestellgeldes für die verschiedenen Briefpost-Sendungen durch Verwendung von Marken zulässig.

Da zur Zeit die Portosätze für die Briefe nach den nach den fremden zu dem deutsch-österreichischen Postvereine nicht gehörigen Staaten größtentheils mit Bruchgroschen abschneiden, und eine theilweise Frankirung dieser Briefe nicht statthaft ist, so muß bei dieser Correspondenz die Frankatur mittelst Freimarken noch so lange ausgesetzt bleiben, bis die mit den betreffenden fremden Postverwaltungen über die Einführung ermäßigter, abgerundeter Portosätze eingeleiteten Unterhandlungen zum Schlusse geführt sein werden.

Ferner ist die Frankatur mittelst Freimarken nicht zulässig für alle Sendungen, die ihrem Gewichte oder ihrem Inhalte nach zur Beförderung mit der Briefpost nicht geeignet sind und zur Fahrpost gehören. Zu den letzteren Sendungen sind zu rechnen:

- a. die Briefe ohne angegebenen Werth, welche, wenn sie nach Orten des Preussischen Postbezirks bestimmt sind, das Gewicht von 16 Zolllothen überschreiten, und wenn sie nach einem der Post-Vereinsstaaten adressirt sind, das Gewicht von 4 Zolllothen erreichen, insofern nicht durch einen Vermerk auf der Adresse die Beförderung per Briefpost ausdrücklich verlangt ist;
- b. alle Briefe mit angegebenem Werthe;
- c. die Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben;
- d. die Briefe mit Post-Vorschuß;
- e. alle Paketsendungen mit und ohne Werthangabe.

Findet bei den vorgedachten Briefen und Sendungen eine Frankatur durch Marken dennoch statt, so muß solche als nicht geschehen betrachtet, und der Brief oder die Sendung als unfrankirt abgefertigt werden.

2) Die zum Frankiren bestimmten Marken tragen das Bildniß Sr. Majestät des Königs in Stahl gestochen und geben den Werth in Zahlen und Worten an.

Solche Marken sind vorläufig angefertigt worden zu den Werthbeträgen von $\frac{1}{2}$, 1, 2 und 3 Sgr., und zwar

von $\frac{1}{2}$ Sgr. auf weißem Papier mit orangefarbenem Druck;

von 1 Sgr. auf rosarothem Papier mit schwarzem Druck;

von 2 Sgr. auf blauem Papier mit schwarzem Druck;

von 3 Sgr. auf gelbem Papier mit schwarzem Druck.

In jeder Marke befindet sich als Wasserzeichen ein das Bildniß Sr. Majestät des Königs umgebender Lorbeerkranz.

Die Marken sind bogenweise gedruckt. Jeder Bogen enthält deren 150 Stück in 10 Reihen neben, und 15 Reihen unter einander, und ist auf der Kehrseite mit einem Klebstoff versehen.

3) Das Frankiren der Briefe mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Adreßseite des Briefes, und zwar in der oberen Ecke links, eine oder so viel Marken als zur Deckung des tarismäßigen Franco erforderlich sind, haltbar befestigt werden, was durch Anfeuchten des auf der Rückseite der Marken befindlichen Klebstoffes und Ausdrücken der Marken geschieht. In der Regel sind die Marken von dem Absender selbst auf den Briefen zu befestigen und die auf solche Weise frankirten Briefe zur Erleichterung des Dienstes, gleich den unfrankirten Briefen, in die Briefkästen zu legen. Werden gleichwohl Briefe, welche nach dem Preussischen Postbezirk oder nach den Postvereins-Staaten bestimmt sind, gegen baare Erlegung des Franko bei den Post-Anstalten aufgegeben, so liegt die Befestigung der entsprechenden Marke der annehmenden Post-Anstalt ob.

Rekommandirte Briefe bleiben stets, auch wenn ihre Frankirung schon Seitens des Absenders durch Marken stattgefunden hat, Behufs Ertheilung des Auslieferungsscheins, am Brief-Aannahmefenster abzugeben.

Einfache Briefe, d. h. solche, welche unter 1 Loth Zollgewicht wiegen, sind in der Regel nur mit einer, dem einfachen Portobetrag des Briefes entsprechenden Marke zu bekleben, wogegen die Frankirung schwerer Briefe, für welche doppeltes und mehrfaches Porto zu zahlen ist, gewöhnlich mit zwei und mehr Marken der betreffenden einfachen Taxe zu bewirken ist. Es soll indeß auch gestattet sein, für einen einfachen Brief, welcher z. B. 2 Sgr. Porto kostet, statt einer Mark zu 2 Sgr., zwei Marken zu 1 Sgr., oder für einen einfachen Brief, dessen Taxe 3 Sgr. beträgt, statt einer Marke von 3 Sgr., drei Marken zu 1 Sgr. oder zwei Marken zu resp. 2 Sgr. und 1 Sgr. zu verwenden. Eben so soll dem nichts entgegen stehen, wenn für einen doppelten Brief, dessen einfache Taxe 1 Sgr. beträgt, statt zwei Marken zu 1 Sgr. eine Marke von 2 Sgr. in Anwendung gebracht wird. Bei rekommandirten Briefen ist die Rekommandations-Gebühr durch eine Marke à 2 Sgr. oder durch 2 Marken à 1 Sgr. zu berichtigen. Das Bestellgeld, sofern dessen Vorausbezahlung vom Absender gewünscht wird, ist, wenn der Brief nach einem Orte bestimmt ist, woselbst sich eine Postanstalt befindet, durch Verwendung einer Marke, à $\frac{1}{2}$ Sgr., wenn aber der Brief nach einem Orte im Umkreise einer Postanstalt gerichtet ist, durch Verwendung einer Marke à 1 Sgr. zu berichtigen, und muß die Freimarke für das Bestellgeld nicht auf der Adreßseite, sondern auf der Siegel-seite des Briefes befestigt werden, um keinen Zweifel zu lassen, daß die

Marke zu dem gedachten Zwecke und nicht zur Berichtigung von Porto benutzt worden ist, und damit der Briefträger gleich Kenntniß davon nehmen kann, daß das Bestellgeld bereits berichtigt worden ist.

Bei dem Aufkleben der Marken haben die Absender darauf sorgfältig zu achten, daß die Marken auf der Adresse des Briefes fest und haltbar haften, da diejenigen Briefe, von welchen die Marke abgefallen ist, als unfrankirte Briefe behandelt werden müssen. Auf allen Briefen, deren Frankirung Seitens der Absender durch Marken stattfindet, ist die Bezeichnung »frei«, »fr.« oder »franco« nicht erforderlich.

4) Damit das correspondirende Publikum in den Stand gesetzt werde, die nach dem Preussischen Postbezug sowohl, als auch nach den Postvereins-Staaten bestimmten Briefe richtig zu frankiren, sollen die betreffenden Portotarife nicht allein zur steten Einsicht für das Publikum neben dem Briefannahmefenster einer jeden Postanstalt öffentlich ausgehängt, sondern auch bei allen Postämtern und bei allen Postexpeditionen erster Klasse gedruckt, für den Preis von 1 Sgr., zum Verkaufe gestellt werden.

Zeigt sich bei der Prüfung der Frankatur Seitens der Postanstalten die von dem Absender dafür angewendete Marke unzulänglich, d. h. war z. B. von dem Absender ein, nach Maßgabe des Bestimmungsortes mit der Taxe von 3 Sgr. zu belegender einfacher Brief nur mit einer Marke von 2 Sgr. versehen, oder für einen nach seinem Gewichte doppelten Brief nur die Marke für den einfachen Brief angewendet worden, so wird der fehlende Portobetrag mit blauer Dinte auf dem Briefe nachtaxirt, und der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Einziehung von dem Adressaten zugerechnet werden. Weigert sich derselbe, den fehlenden Portobetrag zu entrichten, so wird das Couvert des Briefes zurückgefordert, um auf Grund desselben das nachtaxirte Porto vom Absender einzuziehen.

5) Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben vor der Absendung der Briefe durch einen besonderen Stempel entwerthet werden. Briefe, auf denen sich bei der Auslieferung zur Post Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, sind lediglich als unfrankirte Briefe zu behandeln, und wird die darauf ausgeworfene Taxe durch den Vermerk: »wegen schon gebrauchter entwertheter Marke« gerechtfertigt werden.

6) Die Marken sind gegen Erlegung des durch dieselben ausgedrückten Werthsbetrages vom 15. November d. J. ab bei einer jeden Preussischen Postanstalt käuflich zu haben.

Außer den Postanstalten ist vorläufig Niemandem gestattet, Post-Frei-Marken zum Verkauf zu führen.

Berlin, den 30 Oktober 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.



Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction.

442) Vom 18. October c. ab ist der Post-Expeditur Thier von der Verwaltung der Post-Expedition in Raesfeld entbunden und dieselbe dem Lehrer Spangemacher daselbst übertragen worden.

Münster, den 31. Oktober 1850.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction.

453) Vom 1. December c. ab ist der bisherige Administrator der Post-Expedition 1. Klasse in Goessfeld, Postsekretair Borgeß zum Post-Amte in Münster versetzt, dagegen die Verwaltung der gedachten Post-Expedition von demselben Termine ab dem bisherigen Post-Expeditour Lasche in Rees verilien worden.

Münster, den 4. Nov. 1850.



455) In Folge der Mobilmachung der Armee treten in Bezug auf die Briefe, Gelder und Päckereien, welche von Militairpersonen oder Beamten der Armee abgesandt werden, oder an dieselben gerichtet sind, nachstehende Bestimmungen in Kraft:

- 1) Es können versandt werden: gewöhnliche Briefe, Briefe mit Geld oder angegebenem Werthe, gewöhnliche Päckete und Päckete mit Geld oder angegebenem Werthe.
2. Die gewöhnlichen Briefe, die Briefe mit Geld oder angegebenem Werthe und die Packet-Adressen müssen mit der Bezeichnung: »Feldpostbrief« versehen sein.
3. Die Absender von Briefen an Militairs und Beamte der mobilen Armee müssen auf der Adresse genau angeben, bei welchem Truppentheile diejenigen stehen, an welche die Briefe zc. gerichtet sind. Zu dem Ende wird den Militairs bekannt gemacht werden, daß sie ihren Angehörigen vollständig zu melden haben:

zu welchem Corps, welcher Division und Brigade, welchem Regimente, Bataillon, Compagnie oder sonstigen Truppentheilen sie gehören, welchen Grad und Character sie haben und resp. bei welcher Verwaltung sie stehen.

Die Post-Anstalten dürfen nur Briefe zc. mit vollständigen Adressen annehmen.

- 4) Portofrei werden befördert:
 - a) gewöhnliche Briefe nach und von der Armee;
 - b) Briefe und Päckete mit Geld unter und bis 10 Thlr., wobei zwei Grd'or noch für 10 Thlr. gerechnet werden, nach und von der Armee;
 - c) Päckete mit Wäsche oder Bekleidungs-Gegenständen unter und bis zum Gewichte von 6 Pfd., nach der Armee.

Dagegen findet eine Porto-Erhebung statt:

- a) für Briefe oder Päckete mit Geld über 10 Thlr. (resp. mit mehr als 2 Grd'or) nach und von der Armee;
 - b) für die zur Armee gehenden Päckete mit Wäsche oder Bekleidungs-Gegenständen, welche mehr als 6 Pfd. wiegen.
 - c) für alle Päckete, welche von der Armee abgesandt werden, sowie für alle Päckete, welche zur Armee gehen, sofern diese letzteren keine Wäsche oder andere Bekleidungs-Gegenstände enthalten.
- 5) An Porto und resp. Affecuranzgebühr wird in den zuletzt bezeichneten

Fällen erhoben:

- a) für Briefe mit mehr als 10 Thlr., oder mehr als 2 Frd'or
 - 1) ein Gewichtsporto von 2 Sgr.;
 - 2) die Asscuranzgebühr für jede hundert Thlr. mit 1 Sgr.;
- b) für Pakete mit mehr als 10 Thlr. oder mehr als 2 Frd'or
 - 1) ein Gewichtsporto für die ersten 6 Pfd. von 2 Sgr., für jedes Pfd. darüber $\frac{1}{2}$ Sgr.;
 - 2) die Asscuranzgebühr für jede hundert Thlr. mit 1 Sgr.;
- c) für die zur Armee gehenden Pakete, mit Wäsche oder Bekleidungs-Gegenständen über 6 Pfd., für die ersten 6 Pfd. Gewicht nichts, für jedes Pfd. darüber $\frac{1}{2}$ Sgr.;
- d) für alle Pakete, welche von der Armee abgesandt werden, so wie für alle Pakete, welche zur Armee gehen und nicht Wäsche oder andere Bekleidungs-Gegenstände enthalten bis zum Gewichte von 6 Pfd. 2 Sgr.;
- für jedes Pfd. darüber $\frac{1}{2}$ Sgr.

Bei der Ermittlung des Gewichtsportos für Pakete werden überschießende Lothe nicht veranschlagt.

Bei Berechnung der Asscuranzgebühr bleiben die ersten zehn Thlr. (resp. 2 Frd'or) außer Betracht. Für überschießende Beträge über ein volles Hundert kommt die Asscuranzgebühr wie für anderweite Hundert Thaler in Ansatz.

In Fällen, wo zu einem mit Gelde beschwerten Briefe auch ein Packet mit Geld gehört, wird das Gewichtsporto sowohl für den Brief, als auch für das Packet besonders erhoben, die Asscuranzgebühr dagegen nach dem Gesamtwerthe beider Sendungen berechnet.

- 6) Für Briefe und andere Sendungen, welche an ausländische Postanstalten einzeln ausgeliefert, oder von derselben einzeln überliefert werden, muß das ausländische Porto vom Absender oder Empfänger getragen werden.
- 7) Die sub 4, 5 und 6 angeführten Bestimmungen in Bezug auf unentgeltliche Beförderung und Portozahlung finden gleichmäßig Anwendung sowohl auf die Briefe, Päckereien und Gelder, welche von den Militairs jeden Grades und den sämtlichen Beamten der Armee abgesandt werden, als auf die Briefe, Päckereien und Gelder, welche diese Personen eingehen.
- 8) Vorstehende Bestimmungen kommen für sämtliche Truppentheile vom Tage ihres Austrückens ab in Anwendung.

Berlin, den 12. Nov. 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v o n d e r H e n d t.

